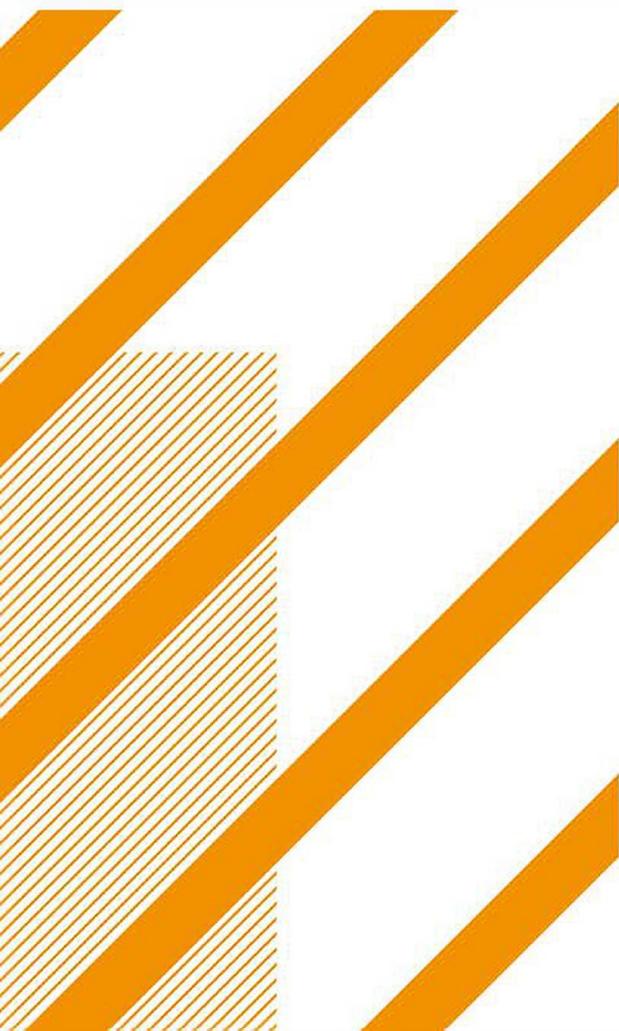




FH MÜNSTER
University of Applied Sciences

Studieren mit Familie

Vereinbarkeit von Studium und familiären Aufgaben





Vorwort

Liebe Studierende mit Kind und/oder mit Pflegeverantwortung,

das Team des Gleichstellungsbüros stellt Ihnen eine völlig überarbeitete und neu gestaltete Infobroschüre „Studieren mit Familie“ vor. Sie beinhaltet zusammengefasst die Inhalte „Studieren mit Kind“ und „Studieren mit zu pflegenden Angehörigen“.

Der erhebliche Zeitaufwand durch familiäre Sorgfaltspflichten wie Kinderbetreuung und/oder Pflege von Angehörigen lässt oft wenig Raum für andere Aufgaben und Pflichten, wie beispielsweise ein intensives Studium. Dies wird in der Folge öfter unterbrochen und dauert im Durchschnitt länger. Aus diesem Grund möchten wir die besonderen Bedürfnisse der Studierenden mit Kindern und/oder mit zu pflegenden Angehörigen berücksichtigen und entsprechende Rahmenbedingungen schaffen, die die Vereinbarkeit von Studium und Familie erleichtern. Die Broschüre „Studieren mit Familie“ ist ein Wegweiser und gibt Hilfestellungen zu unterschiedlichen Problembereichen.

Allerdings kann sie nur unterstützen, individuelle Fragen und Sonderregelungen müssen mit den jeweiligen Ansprechpersonen erörtert werden. Ergänzend dazu bieten wir an der FH Münster Beratungen für Studierende mit Familie im FH-Familienservice an.

Wir hoffen, Ihnen mit dieser Broschüre weiterhelfen zu können. Wenn Sie noch Fragen und Anregungen zu den Inhalten haben, sind wir für Sie da.

Münster, März 2021



Iklime Dux

Zentrale Gleichstellungsbeauftragte



Wegweiser

Um die umfangreichen Informationen zum Thema „Studieren mit Familie“ so übersichtlich wie möglich zu gestalten und Ihnen ein leichtes Auffinden von Informationen nach Ihrem persönlichen Interesse zu ermöglichen, ist die Broschüre in die folgenden zwei Abschnitte unterteilt:

Im **orangenen** Teil der Broschüre, ab S. 12, finden Sie alle Inhalte zum Thema "Studieren mit Kind". Diese sind in Schwerpunkte gegliedert und durch die Griffmarken am Rand leicht zu finden.

Im **grünen** Teil der Broschüre, ab S. 96, finden Sie kompakt die wichtigsten Inhalte zum Thema "Studieren mit Pflegeverantwortung". Die jeweiligen Kontaktadressen finden Sie thematisch strukturiert am Ende des entsprechenden Abschnitts.

Studieren mit Kind	12	
Studieren mit Pflegeverantwortung	96	



Inhaltsübersicht

nach Alphabet sortiert

Studieren mit Kind

A

Adressen	86
Arbeitslosengeld II	70
Ausland	19

B

Babysittersuche	35
BAföG	74
Beratung	18
Betreuungszuschuss	54
Bildungs -und Teilhabepaket	72

C

Coaching	20
----------	----

D

Dienst im Notfall	35
-------------------	----

E

Elterngeld	62
ElterngeldPlus	64
Eltern-Kind-Raum	24
Elternzeit	44

F

Ferienbetreuung der FH Münster	32
FHrechedachse, Großtagespflegestelle	30

H

Hochschulsport	26
----------------	----

I

International Studierende 19

K

Kinderbetreuung 28

Kindergeld 60

Kindertageseinrichtungen 34

Kindertagespflege 34

Kinderzuschlag 61

M

Mensa 26

Mutterschaftsgeld 40

Mutterschutz 38

N

Netzwerken 25

Notfallbetreuung 31

S

Sozialversicherungsbeiträge 48

U

Unterhalt 66

Unterhaltsvorschuss 62

Urlaubssemester 42

Unterstützungsmöglichkeiten 52,78

W

Wickelräume 24

Willkommenspaket 18

Wohnberechtigungsschein	83
Wohngeld	68
Wohnheime	82
Wohnungssuche	84



Studieren mit Pflegeverantwortung

A		
Adressen		134
B		
Beratung		102
C		
Coaching		102
F		
Freistellung vom Beruf		120
Fristen		113
N		
Notfallbetreuung		104
Notfall-Hotline		107
P		
Pflegegrade		118
Pflegelots*innen		103
Praktische Hinweise		124
Prüfungen		114
S		
Selbstorganisiertes Studium in Teilzeit		115
T		
Trauerbewältigung		131
U		
Unterstützungen		122
Urlaubssemester		110
W		
Wiedereinstieg nach der Pflege		133



Studieren mit Kind





↗ 52



↗ 16



↗ 28

➔ Inhalt

16 FH-Familienservice

22 Infrastruktur an der FH Münster

28 Kinderbetreuung

36 Studiengangsorganisation

52 Finanzielle Unterstützung und Leistungen

80 Wohnen in Münster

86 Kontakte

Famileinservice

Infrastruktur

Betreuung

Organsiation

Finanzierung

Wohnen

Kontakte

FH-

Familienservice

Auf den folgenden Seiten möchten wir uns als FH-Familienservice vorstellen und Sie darüber informieren, welche Unterstützungsmöglichkeiten Sie an der FH Münster haben.

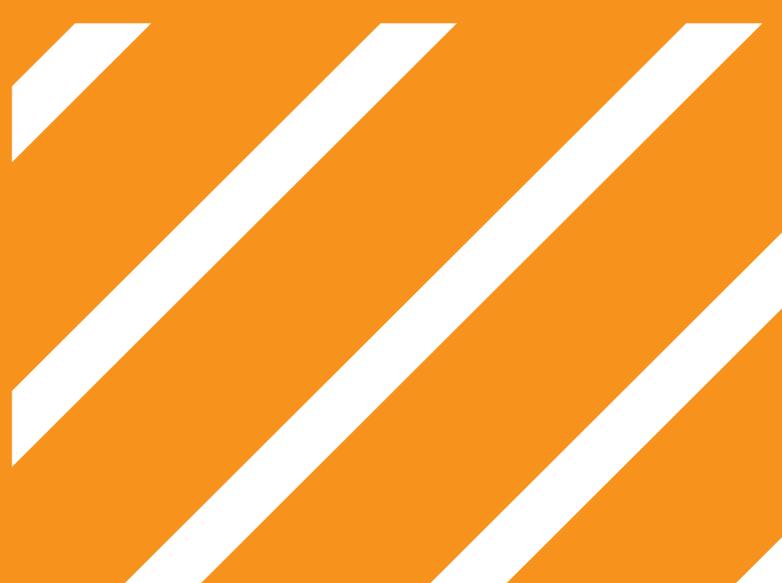
Wir stellen Ihnen zum Beispiel unsere „GLÜCKstasche“ vor, die Sie (bis zum vierten Lebensmonat) nach der Geburt Ihres Kindes bei uns bekommen können.

Auch haben Sie die Möglichkeit, bestimmte Themen ausführlich mit uns in einem Coaching zu bearbeiten, wie

- die Organisation Ihres Alltags mit Studium, Kind und evtl. Nebenbeschäftigung
- die sich verändernden Rollen von Ihnen und Ihrem*r Partner*in durch den Familienzuwachs.

Inhalt

Beratung für Studierende mit Kind	18
Willkommenspaket "GLÜCKstasche"	18
Anlaufstelle für international Studierende mit Kind	19
Auslandsaufenthalt mit Kind	19
Individuelles Coaching zur „Vereinbarkeit von Studium und Kind“	20





Beratung für Studierende mit Kind

Wenn Sie als studierende Eltern Fragen haben, können Sie sich im FH-Familienservice beraten lassen.

Sie bekommen bei uns Antworten

- zu Unterstützungsmöglichkeiten an der FH Münster
- zur Beurlaubung aufgrund von Schwangerschaft oder Kindererziehung ➤ zur Organisation und Strukturierung Ihres Studienalltages mit Kind
- zur Kinderbetreuung (an der FH Münster)
- oder auch zu allgemeinen Regelungen wie Kinder- und Elterngeld etc.

Darüberhinaus bieten wir Ihnen eine große Auswahl an Broschüren, die über diese Themen informieren.

Willkommenspaket "GLÜCKstasche"

Wir haben uns zur Geburt Ihres Kindes etwas Besonderes überlegt. Um auch die "ganz Kleinen" an der FH Münster zu begrüßen, gibt es die "GLÜCKstasche" für Sie als Studierende an unserer Hochschule.

Neben Informationen rund um das Thema "Studieren mit Kind" beinhaltet sie eine schöne Überraschung für das Neugeborene, aber auch für Sie als Eltern. Bis zu Beginn des vierten Lebensmonats Ihres Kindes erhalten Sie im FH-Familienservice Ihr Willkommenspaket.

Vereinbaren Sie für die Abholung bitte telefonisch oder per E-Mail einen Termin mit uns.

Wir freuen uns über die Geburt Ihres Kindes und wünschen Ihnen alles Gute!

Anlaufstelle für international Studierende

Wenn Sie als international Studierende mit Kind Fragen zum Thema Familie haben oder während Ihres Aufenthalts Mutter oder Vater werden, unterstützen wir Sie in der Vereinbarkeit von Studium und Familie.

Hierfür haben wir für Sie allgemeine Informationen zusammengestellt. Da die rechtliche Situation sehr komplex ist, können wir Sie gegebenenfalls an die zuständigen Fachstellen weiterleiten. Folgende Beratungsthemen bieten wir an:

- Betreuungssituation
- Finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten
- Wohnen

Auslandsaufenthalt mit Kind

Wenn Sie ein Auslandsstudium oder -praktikum vorhaben, finden Sie auf der Internetseite "Auslandsstudium mit Kind" zahlreiche Informationen.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das International Office der FH Münster

Link

www.auslandsstudium-mit-kind.de



Individuelles Coaching...

...zur Vereinbarkeit von Studium und Kind

Gerade im Hinblick auf die Organisation des Alltags im Studium mit einem oder mehreren Kindern haben Sie besondere Herausforderungen zu meistern. Wenn Sie bestimmte Themen ausführlicher betrachten möchten, können Sie hierfür im FH-Familienservice ein Coaching in Anspruch nehmen.

Sie haben über mehrere Termine die Möglichkeit, vertrauliche Bereiche wie

- die Organisation Ihres Alltags mit Studium, Kind und evtl. Nebenbeschäftigung
- die sich veränderten Rollen von Ihnen und Ihrem*r Partner*in durch den Familienzuwachs
- den Wiedereinstieg nach einem Urlaubssemester mit Kind

zu bearbeiten, um für sich neue Perspektiven und Ressourcen zu entdecken, die Sie in der Vereinbarkeit von Studium und Familie unterstützen.

Infrastruktur

Auf den folgenden Seiten möchten wir Sie über die Möglichkeiten informieren, die Sie als Studierende haben, um Ihren Alltag mit Kind bei uns an der FH Münster zu vereinfachen.

So finden Sie in dem Kapitel u.a. Informationen über

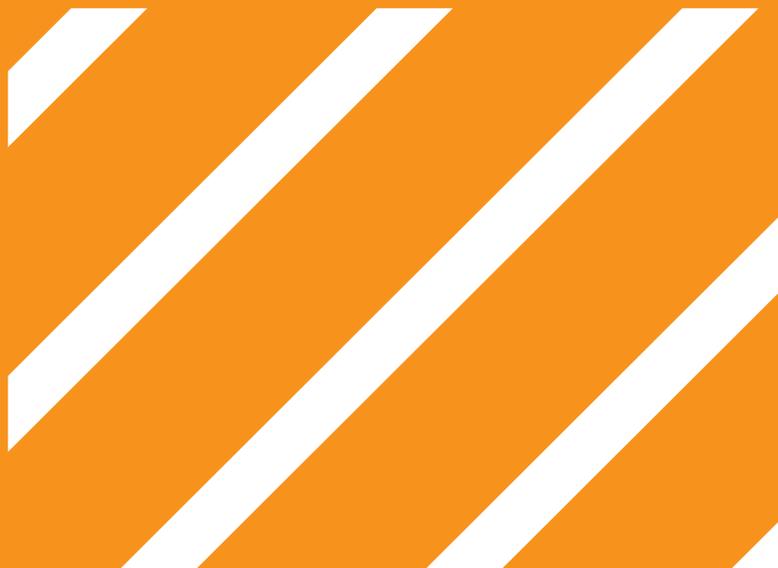
➤ die Still- und Wickelräume und

➤ Eltern-Kind-Räume

an der FH Münster. Außerdem erfahren Sie, wie Sie als studierende Eltern schnell und unkompliziert mit anderen Studierenden mit Kind „Netzwerken“ können.

Inhalt

Still - und Wickelräume	24
Eltern - Kind - Räume	24
Netzwerken für Studierende mit Kind	25
Mensa mit Kind	26
Hochschulsport mit Kind	27



Still- und Wickelräume

An allen Standorten der FH Münster gibt es die Gelegenheit zum Stillen und Wickeln.

Als Stillraum dienen die Erste-Hilfe-Räume, diese befinden sich in allen Gebäuden und sind ausgeschildert. Auch in den Eltern-Kind-Räumen kann gestillt werden. Die ausklappbaren Wickeltische finden Sie jeweils in gekennzeichneten Behindertentoiletten.

Eine aktuelle Übersicht der Raumbezeichnungen finden Sie online auf den Seiten der FH Münster.

Link

www.fhms.eu/downloads

Eltern-Kind-Räume

Die Eltern-Kind-Räume dienen als Arbeits- und Spielzimmer und sind ein Treffpunkt für Sie als studierende Eltern aller Fachbereiche.

Mit Kuschelecke, Büchern und verschiedenen Spielsachen für die Kinder kann die Lerngruppe der Erwachsenen starten oder eine gegenseitige Betreuung während des Seminars vereinfacht werden. Die Räume sind jederzeit offen und können somit frei genutzt werden.

Eine aktuelle Übersicht der Raumbezeichnungen finden Sie auch online auf den Seiten der FH Münster.

Link

www.fhms.eu/downloads

Netzwerken für Studierende mit Kind

An der FH Münster haben Sie als Studierende mit Kind mehrere Möglichkeiten, sich untereinander zu vernetzen. Wir versenden regelmäßige Newsletter, bieten Netzwerktreffen und Informationsveranstaltungen an. Aktuelle Angebote und Termine finden Sie auf unserer Internetseite.



Mensa mit Kind

Sie können für die Mensen in Münster einen Kinderteller-Ausweis für Ihr Kind bis zum 10. Lebensjahr erhalten. Mit diesem bekommen Sie in den Mensen und Bistros kostenlos eine Mahlzeit für Ihr Kind.

Den Ausweis bekommen Sie bei der Sozialberatung des Studierendenwerks Münster. Bringen Sie hierfür bitte mit:

- den Ausweis oder die Geburtsurkunde des Kindes
- Ihren Ausweis
- Ihre aktuelle Semesterbescheinigung

Tipp

Damit Sie entspannt mit Ihrem Kind essen können, stellt Ihnen das Studierendenwerk in allen Einrichtungen Kinderstühle zur Verfügung. Außerdem können Sie in allen Mensen und Bistros des Studierendenwerks Mikrowellen nutzen, um Kindernahrung aufzuwärmen. Da die Mikrowellen nicht frei zugänglich sind, wenden Sie sich bei Bedarf bitte an das Personal.

Hochschulsport mit Kind

Als Studierende der FH Münster können Sie an den Hochschulsportangeboten der Uni Münster teilnehmen.

Hier werden besondere Angebote für Eltern und ihre Kinder organisiert, wie zum Beispiel Rückbildungsgymnastik und/oder Baby-/Kinderschwimmen. Weitere Informationen und Anmeldefristen finden Sie online auf den Seiten der Uni Münster.

Link

www.uni-muenster.de/hochschulsport

Kinderbetreuung

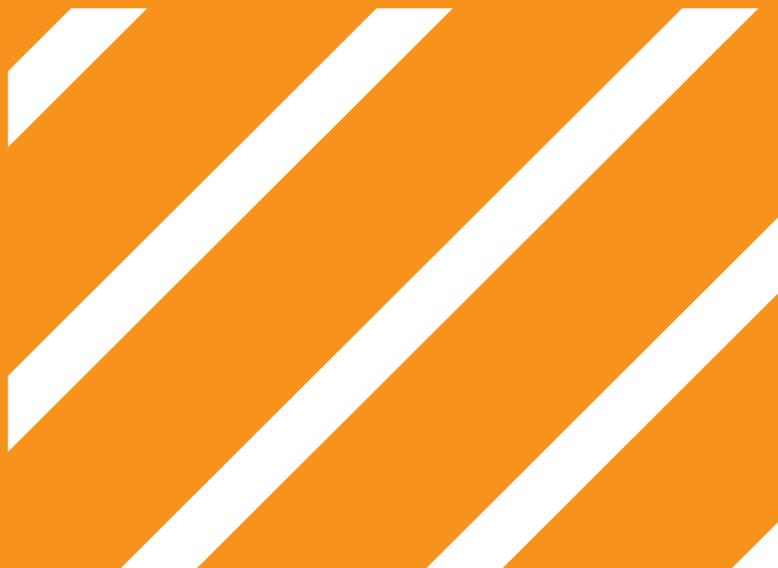
In dem folgenden Kapitel möchten wir Sie über das Thema „Kinderbetreuung“ informieren. Wir stellen Ihnen einerseits die Kinderbetreuungsangebote an der FH Münster vor, wie z. B.

- die FHrechedachse (als betriebliche Großtagespflegestelle der FH Münster)
- die für Sie kostenlose Notfallbetreuung.

Andererseits bekommen Sie in diesem Kapitel einen allgemeinen Einblick und wichtige Tipps, wenn Sie als studierende Eltern eine Kinderbetreuung in Münster suchen.

Inhalt

Kinderbetreuungsangebote der FH Münster	30
Die FHredachse – Großtagespflegestelle der FH Münster	30
Notfallbetreuung	31
Ferienbetreuung	32
Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen in Münster	33
Sonstige Angebote	35



Kinderbetreuungs- angebote der FH Münster

Die FHrechdachse – GTPS der FH Münster



An der FH Münster haben Sie als Studierende die Möglichkeit, Ihr Kind bei unseren „FHrechdachsen“ (betriebliche Großtagespflegestelle, kurz GTPS) betreuen zu lassen.

Durch eine kleine Betreuungsgruppe von maximal 9 Kindern hat jedes Kind eine klar definierte Bezugsperson, sodass eine individuelle Beziehungsarbeit zwischen der Tagespflegeperson und Ihnen als Familie gewährleistet werden kann.

Sie können Ihr Kind bis zum einschließlich dritten Lebensjahr bei den FHrechdachsen mit einem Betreuungsumfang von 25 – 40 Std/Woche betreuen lassen.

Tipp

Da die Großtagespflegestelle der FH Münster in Kooperation mit dem Amt für Kinder, Jugendliche und Familien der Stadt Münster betrieben wird, muss der Betreuungsumfang für Ihr Kind dort gemeinsam mit Ihnen ermittelt und anschließend bewilligt werden. Diese Bewilligung ist die Grundlage für eine mögliche Betreuung Ihres Kindes bei unseren FHrechdachsen.

Wenn Sie Interesse an einem Betreuungsplatz für Ihr Kind bei den FHrechdachsen haben, vereinbaren Sie bitte für die Berücksichtigung bei der Platzvergabe einen Termin mit uns.

Notfallbetreuung

Wenn die Regelbetreuung kurzfristig ausfällt, stellen wir Ihnen eine kostenlose Betreuung für Ihre Kinder zur Verfügung.

Hinweis

Die kostenlose Notfallbetreuung ist nur für Situationen gedacht, in denen die Regelbetreuung kurzfristig ausfällt und Sie keinen anderen Ersatz organisieren können.

In Münster übernimmt die "pme familienservice GmbH" die Betreuung der Kinder ab einem Alter von 8 Wochen bis 12 Jahren in deren Räumlichkeiten. Ist das Kind krank, kann die Betreuung auch bei Ihnen zu Hause stattfinden. Jeden 1. Samstag im Monat von 10:00 - 14:00 Uhr können Sie das Angebot und die Räumlichkeiten der "pme familienservice GmbH" unverbindlich mit Ihren Kindern kennenlernen.

In Steinfurt können Sie Ihre Kinder bis 12 Jahre von einer qualifizierten Tagespflegeperson betreuen lassen. Diese ist für das Diakonische Werk Steinfurt tätig und wird von ihrem Träger regelmäßig geschult und weitergebildet

Wichtig: Ihnen stehen pro Kalenderjahr 8 Betreuungstage pro Kind zur Verfügung.

Münster

➤ pme familienservice GmbH
➤ kostenfreie 24 Std. Hotline
0800 80100 7080

Steinfurt

➤ Die aktuelle Tagespflegeperson finden Sie in unserem Notfallflyer, den sie unter [fhms.eu/downloads](https://www.fhms.eu/downloads) einsehen können.
➤ Bitte nehmen Sie direkt Kontakt zur Tagespflegeperson auf.

Ferienbetreuung

Zur Überbrückung der Betreuungsengpässe in den Schulferien haben Sie als Eltern schulpflichtiger Kinder die Möglichkeit, vielfältige Ferienbetreuungsangebote zu nutzen.

In Münster haben wir mit dem ImpulsWerk Münster e. V. eine Kooperation, die viele Ferienbetreuungsangebote in Münster für Kinder im Alter von fünf bis 14 Jahren anbietet und die ggfs. für Sie kostenlos sind, wenn Ihr Kind an einer „offenen“ Ganztagschule angemeldet ist.

Da die Ferienbetreuungsangebote oft mit einem zusätzlichen Kostenaufwand verbunden sind, können Sie als studierende Eltern der FH Münster einen Zuschuss über maximal 12,50 Euro pro betreutem Tag bei uns beantragen, wenn für die Betreuung Ihres Kindes in den Schulferien entsprechende Kosten entstanden sind. Sie können diesen Zuschuss für maximal 15 Tage pro Kind in der Familie pro Kalenderjahr beantragen.



Hinweis

Um einen solchen Zuschuss für die Ferienbetreuung zu erhalten, muss der entsprechende Antrag spätestens 6 Wochen nach Beendigung der Ferienbetreuung im FH-Familienservice eingegangen sein.

Eine aktuelle Übersicht der Ferienbetreuungsmöglichkeiten in und um Münster finden Sie auf unserer Internetseite.

Tageseinrichtungen und Tagespflege

Eine geregelte Kinderbetreuung ist entscheidend für die Aufnahme und Fortsetzung Ihres Studiums. Sie sollte dem Alter des Kindes angemessen sein und den jeweiligen Erziehungsvorstellungen entsprechen.

Wenn Sie Ihr Kind über das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien der Stadt Münster betreuen lassen möchten, müssen Sie einen monatlichen Elternbeitrag leisten.

Die Höhe der Zahlung ist abhängig von

- Ihrem Bruttoeinkommen,
- dem Alters Ihres Kindes,
- dem Betreuungsumfang und
- der Art der Einrichtung.

Hinzu kommen weitere Kosten für die Verpflegung Ihres Kindes, die i. d. R. direkt an die Einrichtung gezahlt werden.

Nähere Informationen zu den verschiedenen Betreuungsmöglichkeiten in Münster finden Sie im folgenden Kapitel.

Kindertageseinrichtungen

In Kindertageseinrichtungen werden Kinder bis zum Eintritt in die Schule betreut. Zu allen Fragen der Kindertagesbetreuung in Einrichtungen berät das Familienbüro des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien der Stadt Münster.

Kindertagespflege

Die Kindertagespflege ist eine Art familiäre Betreuung. Die Kinder werden bis zum einschließlich dritten Lebensjahr i. d. R. im Haushalt einer Tagespflegeperson mit max. 4 weiteren Kindern betreut.

Auch besteht die Möglichkeit, für Ihr Kind einen Betreuungsplatz in einer (betrieblichen) Großtagespflegestelle zu bekommen. Hier werden max. 9 Kinder bis zum dritten Lebensjahr von zwei bis drei Tagespflegepersonen in extra dafür angemieteten Räumlichkeiten betreut.

Wichtig

Die Anmeldung für einen Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung oder für die Kindertagespflege in Münster wird über den Kita-Navigator organisiert. Sie melden Ihren Betreuungsbedarf als Familie über den Kita-Navigator der Stadt Münster an. Das kann vom eigenen Rechner zu Hause oder vom Terminal im Familienbüro geschehen.

Bei der Suche nach einem Betreuungsplatz im laufenden Kita-Jahr empfiehlt sich neben der Eingabe in den Kita-Navigator die Kontaktaufnahme zum Familienbüro.

Link

www.muenster.kita-navigator.org

Betreuungsangebote des Studierendenwerks Münster

Das Studierendenwerk Münster bietet mehrere Betreuungsangebote für Kleinkinder an. Studierende können hier bevorzugt ihre Kinder zur Betreuung abgeben. In begrenzter Zahl werden auch Kinder von Beschäftigten und Nichtstudierenden betreut. Auch hier ist ein monatlicher Beitrag für die Betreuung zu entrichten.

Sonstige Angebote

Dienst im Notfall

Der „Dienst im Notfall“ (D. i. No.) ist ein Projekt des Verbandes alleinerziehender Mütter und Väter (VAMV). In Notsituationen werden erfahrene Betreuer*innen vermittelt, die die Kinder in deren Familien betreuen.

Beispiele für Notsituationen sind u. a. die plötzliche Erkrankung des alleinerziehenden Elternteils oder die Erkrankung des Kindes, während der betreuende Elternteil arbeiten muss.

Die Einrichtung informiert auch über mögliche Zuschüsse bei der Finanzierung der Inanspruchnahme des DiNo.

Tipps für die Babysittersuche

Aushänge

Gute Erfahrungen konnten Eltern machen, indem Sie private Aushänge

- ↗ an weiterführenden Schulen,
- ↗ in Familienbildungsstätten und/oder
- ↗ in Familienzentren

in der nahen Umgebung verteilt haben.

Babysitterkartei

Des Weiteren bildet das Anna-Krückmann-Haus Babysitter*innen aus und vermittelt diese auch auf Anfrage.

Interessante Links

www.ebay-kleinanzeigen.de
www.kotenkram.de
www.nadann.de

Studiengang- organisation

Auf den folgenden Seiten erhalten Sie Informationen zu folgenden Themen:

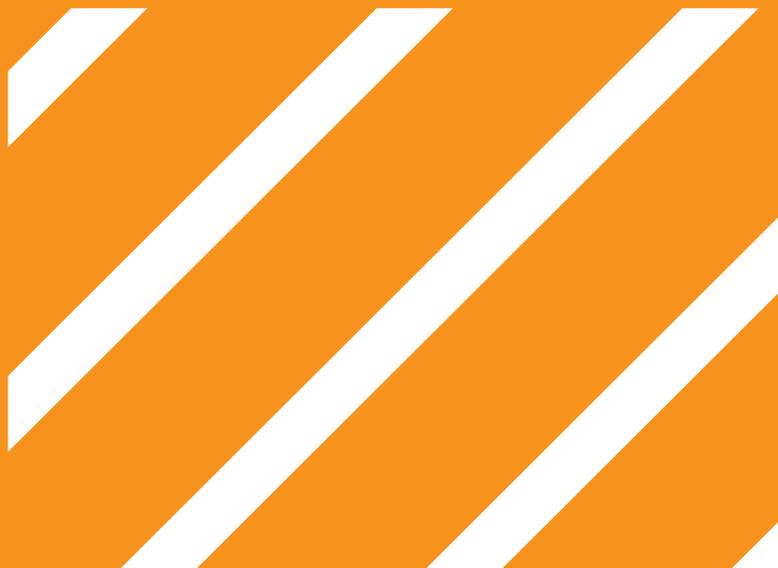
- Urlaubssemester,
- Prüfungen im Mutterschutz,
- Sozialversicherungsbeiträge etc.

Bezogen auf die an der FH Münster bestehenden unterschiedlichen Studienformate wie:

- Vollzeitstudium,
- Berufsbegleitendes Studium,
- Ausbildungsintegriertes Studium und
- Selbstorganisiertes Studium in Teilzeit.

Inhalt

Mutterschutz	38
Urlaubssemester	42
Elternzeit	44
Sozialversicherungsbeiträge	48
Selbstorganisiertes Studium in Teilzeit	51



Mutterschutz



Im Falle einer Schwangerschaft gelten die Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) und dies unabhängig vom Familienstand oder der Staatsangehörigkeit. Die Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes treffen auch dann zu, wenn Sie als werdende Mutter neben dem Studium zusätzlich in einem Beschäftigungsverhältnis stehen. Das MuSchG gilt für alle Frauen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, egal ob Aushilfstätigkeit, Teilzeitarbeit oder Vollbeschäftigung. Die folgenden Bestimmungen gelten sowohl für schriftlich als auch für mündlich abgeschlossene Arbeitsverträge.

Hinweis: Auch Studierende werden im Mutterschutzgesetz berücksichtigt, wenn sie Veranstaltungen besuchen und Praktika absolvieren, die von der Hochschule vorgegeben werden. Die genauen Ausführungen finden Sie online auf den Seiten des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.



Links

www.bmfsfj.de

www.familien-wegweiser.de

Stichwort: Mutterschutz

Die generellen Regelungen des Mutterschutzes können Sie bei den jeweils zuständigen Krankenkassen erfragen. Eine Broschüre zum Mutterschutz gibt es ebenfalls beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend als Download.

Am Arbeitsplatz

Generell muss der Arbeitsplatz für die werdende Mutter so eingerichtet sein, dass ein ausreichender Schutz vor Gefahren für Leben und Gesundheit besteht. Als Schwangere dürfen Sie keine Tätigkeiten ausüben, bei denen Sie gesundheitsgefährdenden Einwirkungen ausgesetzt sind. Diese Grundsätze gelten auch für Sie als Studierende, wenn Sie Laborpraktika absolvieren. Über Strahlenrichtlinien und Gefahrstoffverordnungen sollten Sie sich gründlich informieren, wenn diese Gegenstand und Inhalt der Praktika sind.

Wichtig

Wenn Sie ausbildungsintegriert studieren, besprechen Sie rechtzeitig mit der Ausbildungsstelle, ob eventuelle Prüfungen in die Mutterschutzfrist fallen.

Mutterschutz an der FH Münster

Auch in der Rahmenprüfungsordnung der FH Münster werden Sie als schwangere Studentin berücksichtigt. Sollte der reguläre Prüfungszeitraum innerhalb Ihrer Mutterschutzfrist liegen und wird kein weiterer Ausweichtermin außerhalb dieser Mutterschutzfrist angeboten, können Sie einen gesonderten Prüfungstermin beantragen.

Sind Sie als werdende Mutter während des Studiums gesundheitlichen Gefahren ausgesetzt wie beim Umgang mit chemischen bzw. biologischen Arbeitsstoffen, so gilt das Mutterschutzgesetz gleichermaßen. In diesem Falle sollten Sie Kontakt zu Ihrem Fachbereich aufnehmen und die Schwangerschaft bekanntgeben.

Mutterschaftsgeld

Das Mutterschaftsgeld gilt für alle Frauen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, also ebenso für Teilzeitbeschäftigte oder geringfügig Beschäftigte. Frauen mit befristeten Arbeitsverträgen, fallen solange unter das Mutterschutzgesetz, wie die Befristung besteht.

Das Mutterschaftsgeld der gesetzlichen Krankenversicherung erhalten freiwillig oder pflichtversicherte Mitglieder. Die Höhe des Mutterschaftsgeldes richtet sich nach dem um die gesetzlichen Abzüge verminderten durchschnittlichen Arbeitsentgelt der letzten drei Monate vor der Schutzfrist

Kündigungsschutz

Sobald Sie Gewissheit über Ihre Schwangerschaft und den voraussichtlichen Entbindungstermin haben, sollten Sie dies Ihren Vorgesetzten mitteilen. Dies ist eine nötige Voraussetzung dafür, dass die gesetzlich auferlegten Pflichten hinsichtlich des Mutterschutzes erfüllt werden können.



Während der gesamten Schwangerschaft bis zum Ablauf von vier Monaten nach der Geburt gilt der absolute Kündigungsschutz. Gültig ist dieser absolute Kündigungsschutz auch bei Aushilfsbeschäftigungen und Teilzeitjobs. Spricht die vorgesetzte Person ohne das Wissen über die Schwangerschaft eine Kündigung aus, dann wird diese Kündigung nichtig, wenn Sie als Schwangere innerhalb der folgenden zwei Wochen Ihre Schwangerschaft bekannt geben. Ein befristeter Arbeitsvertrag kann durch eine Schwangerschaft nicht verlängert werden. Verlangt die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber ein Attest hinsichtlich des ärztlich errechneten Entbindungstermins, hat sie bzw. er hierfür die Kosten zu tragen, wenn die Krankenkasse diese nicht übernimmt.

Für die regelmäßigen Vorsorgeuntersuchungen haben Sie als Schwangere Anspruch auf bezahlte Freistellung.

Arbeitsentgelt

Wenn Sie als Schwangere ein Attest vorlegen, das ein generelles Beschäftigungsverbot beinhaltet, wird Ihnen für die Zeit des Beschäftigungsverbotes das durchschnittliche Gehalt der letzten drei Monate weitergezahlt.

Jahresurlaub

Mutterschutzfristen und andere Beschäftigungsverbote für schwangere Frauen und Mütter zählen bei der Berechnung des Jahresurlaubs wie Beschäftigungszeiten. Somit haben Sie einen Anspruch darauf, Ihren Resturlaub auf das laufende Urlaubsjahr, in dem die Mutterschutzfrist endet oder auf das nächste Urlaubsjahr zu übertragen.

Urlaubssemester

Sie können sich auf Antrag während der Schwangerschaft oder für die Erziehung eines Kindes beurlauben lassen.

Die Beurlaubung ist in dem Zeitraum möglich, in dem auch Elternzeit beantragt werden kann (siehe Folgekapitel) und kann bereits ab dem 1. Studiensemester in Anspruch genommen werden. Wenn Sie das Urlaubssemester aufgrund von Schwangerschaft beantragen, müssen Sie keine Sozial- und Studierendenschaftsbeiträge zahlen. Eventuell schon gezahlte Beiträge können auf Antrag vom AStA ggfs. auch rückwirkend erstattet werden. Bei einer Beurlaubung aufgrund der Erziehung eines Kindes müssen die Sozial- und Studierendenschaftsbeiträge jedoch geleistet werden.

Der Antrag für die Beurlaubung ist in der Regel innerhalb der jeweiligen Rückmeldefristen beim Service Office für Studierende der FH Münster zu stellen.

Fristen zur Rückmeldung

SoSe 01.- 31. Januar

WiSe 01. - 31. Juli

Steht zu dem Zeitpunkt der Rückmeldefristen noch nicht fest, ob eine Beurlaubung beantragt werden soll, kann der Antrag auch noch später gestellt werden, in Ausnahmefällen bis zum letzten Vorlesungstag des Semesters, für welches die Beurlaubung geltend gemacht werden soll. Danach ist eine Beurlaubung grundsätzlich nicht mehr möglich

Tipp: Wenn Sie ein Urlaubssemester beantragen möchten, sprechen Sie rechtzeitig mit Ihrer Studienfachbegleitung am Fachbereich über den späteren Studienverlauf, damit Sie keine wichtigen Module bzw. Seminare verpassen.

Zulassung zur Prüfung während eines Urlaubssemesters

Bei der Ablegung von Prüfungen während des Urlaubssemesters gelten unterschiedliche Regelungen.

Erziehung

Das Ablegen von Prüfungen ist ohne Weiteres möglich.

Schwangerschaft

Das Ablegen von Prüfungen ist **nicht** möglich.

Auch bei einer nachträglichen Beantragung dürfen keine Prüfungsleistungen in dem Semester erbracht worden sein, für das im Nachhinein die Beurlaubung beantragt wird.

Wichtig: Wenn Sie berufsbegleitend studieren und ein Urlaubssemester beantragen möchten, besprechen Sie ggfs. mit Ihrem*r Arbeitgeber*in, ob bzw. wann Sie in diesem Zeitraum Elternzeit nehmen möchten.

Wichtig: Wenn Sie ausbildungsintegriert studieren und ein Urlaubssemester beantragen möchten, besprechen Sie ggfs. mit der Ausbildungsstelle, ob bzw. wann Sie in diesem Zeitraum Elternzeit nehmen möchten. Bedenken Sie hierbei eventuelle Prüfungszeiträume und Ausbildungsabläufe.

Elternzeit

Wenn Sie neben Ihrem Vollzeitstudium einer weiteren Beschäftigung nachgehen (wie auch geringfügig und befristete Beschäftigungen), haben Sie die Möglichkeit, in diesen Beschäftigungsverhältnissen nach dem Mutterschutz Elternzeit zu nehmen. Der **nicht schwangere Elternteil** kann die Elternzeit ab Geburt des Kindes, d.h. auch schon während der achtwöchigen Mutterschutzfrist, in Anspruch nehmen.

Beide Elternteile haben Anspruch auf drei Jahre Elternzeit, unabhängig davon, wie der andere Elternteil seinen Anspruch nutzt. Sie können die Elternzeit gleichzeitig in Anspruch nehmen.

Voraussetzungen:

- Bestehendes Arbeitsverhältnis
- Zusammenleben mit dem Kind in einem Haushalt

Die Anmeldung der Elternzeit, die innerhalb der ersten drei Lebensjahre des Kindes beansprucht wird, muss spätestens sieben Wochen vor Beginn schriftlich bei dem*der Arbeitgeber*in erfolgen. Sie muss verbindliche Angaben über die Dauer der gewünschten Elternzeit beinhalten. Wollen sich die Elternteile untereinander abwechseln, so muss schon zum Zeitpunkt der Ankündigung genau angegeben werden, wie oft und wie lange man jeweils die Elternzeit in Anspruch nehmen möchte.

Eine vorzeitige Beendigung der Elternzeit ist nur mit der Genehmigung der*des Vorgesetzten möglich.

Besonderheiten: Elternzeit zwischen dem dritten und achten Lebensjahr des Kindes

Es besteht die Möglichkeit, 24 Monate der Elternzeit zwischen dem dritten und achten Lebensjahr des Kindes zu nehmen. Eine Zustimmung der arbeitgebenden Seite ist nicht mehr erforderlich. Damit die Arbeitgeber sich rechtzeitig darauf einstellen können, wird die Anmeldefrist für die Elternzeit, die nach dem dritten Geburtstag des Kindes beansprucht werden soll, auf 13 Wochen erhöht. Außerdem kann die Elternzeit in drei, statt wie bisher in zwei Zeitabschnitte pro Elternteil eingeteilt werden.

Wichtig

Der*die Arbeitgeber*in kann Elternzeit, die zwischen dem dritten und achten Geburtstag des Kindes beansprucht werden soll, ablehnen, wenn dringende betriebliche Gründe entgegenstehen und es sich dabei um den „dritten Zeitabschnitt“ der Elternzeit handelt.

Teilzeit in Elternzeit

Auch ist eine Teilzeitarbeit bis zu 30 Stunden in der Woche mit der Zustimmung der jeweiligen Arbeitgeberseite möglich. Ein Anspruch darauf besteht jedoch nur, wenn in dem Betrieb mehr als 15 Beschäftigte arbeiten, der*die Arbeitnehmer*in bereits mehr als 6 Monate tätig ist und keine dringenden betrieblichen Gründe dagegen sprechen.

Machen Eltern innerhalb der Elternzeit ihren Anspruch auf Teilzeit geltend, kann der*die Arbeitgeber*in die Teilzeit nur aus dringenden betrieblichen Gründen ablehnen. Die Zustimmung der jeweiligen Arbeitgeberseite gilt als erteilt, wenn der Antrag nicht innerhalb einer bestimmten Frist abgelehnt wird:

4 Wochen nach Erhalt des Teilzeit-Antrages im Zeitraum zwischen Geburt und dem 3. Geburtstag des Kindes oder

oder

8 Wochen nach Zugang des Teilzeit-Antrages für den Zeitraum zwischen dem 3. und 8. Geburtstag des Kindes

Kündigungsschutz

Nimmt die schwangere Person nach der Geburt des Kindes Elternzeit, so verlängert sich der Kündigungsschutz über die Frist des Mutterschutzes hinaus (vier Monate nach der Entbindung), bis zum Ablauf der Elternzeit. Wird die schwangere Person während der Elternzeit erneut schwanger, verlängert sich der Kündigungsschutz entsprechend.

Arbeitet die Person in Elternzeit in Teilzeit, gilt ebenfalls der Kündigungsschutz. Nach Absprache darf sich der Arbeitsplatz an einem anderen Arbeitsort befinden.

Besonderheiten

Im berufsbegleitenden
Studium

Im ausbildungsintegrierten
Studium

Auch im berufsbegleitenden bzw. ausbildungsintegrierten Studium kann jedes Elternteil bis zu drei Jahre nehmen. Die drei Jahre können individuell auf beide Elternteile verteilt werden und auch gemeinsam genommen werden.

Allerdings wird gegebenenfalls die Elternzeit nicht auf die Berufsausbildungszeit angerechnet. Das bedeutet, dass die Ausbildungszeit dann für die Dauer der Elternzeit unterbrochen wird und sich anschließend um diese Zeit verlängert.

Wurde einer*inem Auszubildenden für die Berufsausbildungszeit Berufsausbildungsbeihilfe gewährt, besteht für die*den Auszubildende*n während der Elternzeit kein Anspruch auf diese Unterstützung.

Während der Elternzeit besteht kein Anspruch auf Vergütung oder Lohnfortzahlung. Es gibt aber Möglichkeiten der finanziellen Unterstützung, beispielsweise kann Elterngeld beantragt werden. Die Höhe richtet sich nach dem durchschnittlich verfügbaren Einkommen und wird in der Regel für maximal 14 Monaten gezahlt. Ist man während der Elternzeit erwerbstätig und bezieht Elterngeld, so darf die Obergrenze von 30 Wochenarbeitsstunden allerdings nicht überschritten werden. Diese Regelung gilt nicht für das Studium, da dies keine Erwerbstätigkeit im Sinne eines Beschäftigungsverhältnisses darstellt. Es gibt also keine gesetzliche Regelung, wonach eine Weiterbildung in der Elternzeit verboten ist, demnach wird auch der Bezug von Elterngeld nicht durch ein Studium in der Elternzeit gefährdet.

Die Dauer und Gestaltung der Elternzeit muss dem*r Arbeitgeber*in sieben Wochen vor Inanspruchnahme der Elternzeit mitgeteilt werden. Das bedeutet spätestens eine Woche nach der Entbindung. Ebenfalls sollten mindestens drei Monate vor Ende der Elternzeit mitgeteilt werden, ob und in welchem Umfang die Arbeit wieder aufgenommen wird. Während der Elternzeit befinden Sie sich grundsätzlich im Kündigungsschutz.

Sozialversicherungsbeiträge

Rentenversicherungspflicht

Nicht rentenversicherungspflichtig sind diejenigen Studierenden, die geringfügig beschäftigt sind. Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung besteht, wenn das monatl. Arbeitsentgelt regelmäßig 450€ nicht überschreitet.

Studierende, die dauerhaft mehr als 450 € verdienen, aber weniger als 20 Stunden in der Woche arbeiten, gelten als Werkstudierende und müssen keine Beiträge zur Sozialversicherung entrichten.

Eine Beschäftigung beispielsweise in den Semesterferien ist unabhängig von der Arbeitsstundenzahl sozialversicherungsfrei, wenn der Zeitraum der Beschäftigung höchstens einmal im Jahr, längstens zwei Monate oder 50 Arbeitstage, andauert.

Die Höhe des Arbeitsentgelts ist bei dieser Regelung unwichtig.

Kranken - und Pflege - versicherung

Studierende unter 25 Jahren sind in der Regel über ihre Eltern familienversichert und müssen so keine Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung zahlen. Mit Vollendung des 25. Lebensjahres müssen Studierende selbst Mitglied in einer Krankenversicherung werden und monatliche Beiträge entrichten.

Sind beide Elternteile, zum Beispiel aufgrund ihres Alters, nicht selbst, sondern über die Eltern bei einer Krankenkasse familienversichert, so können auch die Kinder bei den Großeltern mitversichert werden. Dies geht allerdings nur, wenn die Kinder zum Großteil von den Großeltern unterhalten werden, ansonsten müssen die Kinder eigenständig versichert werden.

gesetzl. studentische Krankenversicherung

Studierende haben in der Regel bis Ende des 14. Fachsemesters oder bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres Anspruch auf die gesetzliche studentische Krankenversicherung. Durch die Erziehung besteht allerdings ein Anspruch auf Verlängerung dieser Zeit, muss aber im Einzelfall mit der Versicherung abgesprochen werden.

Je nach Lebenssituation gestaltet sich die Krankenversicherung wie folgt:

Beide Eltern sind Studierende, aber nicht verheiratet – wenn einer der beiden in der gesetzlichen studentischen Krankenversicherung ist, ist das Kind automatisch mitversichert. Der andere Elternteil kann theoretisch in der Familienversicherung seiner Eltern verbleiben.

Beide Elternteile sind Studierende und miteinander verheiratet – die gesetzliche studentische Krankenversicherung, die einer der beiden abgeschlossen hat, gilt als Familienversicherung für die ganze Familie.

Nur ein Elternteil ist Studierende*r und sie sind nicht verheiratet – in diesem Fall kann das Kind entweder über die gesetzliche studentische Krankenversicherung der*des Studierenden mitversichert werden oder aber über die Krankenversicherung des berufstätigen Elternteils.

Nur ein Elternteil ist Studierende*r und sie sind verheiratet – in diesem Fall muss der berufstätige Elternteil eine reguläre Krankenversicherung abschließen. Er kann aber in einer gesetzlichen Krankenversicherung sein Kind und seine*n Ehepartner*in im Rahmen der Familienversicherung mitversichern.

Unfallversicherung

Studierende sind während des Besuchs der Hochschule gesetzlich unfallversichert.

Besonderheiten im berufsbegleitenden bzw. ausbildungsintegrierten Studium

Personen, die gegen Arbeitsentgelt oder zur Berufsausbildung beschäftigt sind, sind sozialversicherungspflichtig. Ein berufsbegleitendes Studium ist diesem gleichzusetzen.

Das Ausbildungsverhältnis kann nicht als geringfügige Beschäftigung abgerechnet werden und auch die Gleitzone (450,10 € bis 850 €) findet keine Anwendung. Das gilt auch, wenn das Gehalt in dieser Zone liegt.

Wird in den Theoriephasen kein Entgelt gezahlt, besteht weiterhin die Versicherungspflicht durchgehend fort. In dieser Zeit wird eine fiktive Einnahme von 1% des monatlichen Entgelts zugrunde gelegt, welche vom Arbeitgeber getragen wird. In der Kranken- und Pflegeversicherung besteht dann Versicherungspflicht als Praktikant*in. Die Beiträge sind dann genauso hoch wie für versicherungspflichtige Studierende.

Nur wenn die studierende Person keine Art von Vergütung (Gehalt, Stipendium) erhält, greift die Familienversicherung, die freiwillige Krankenversicherung oder die studentische Krankenversicherung.



Selbstorganisiertes Studium in Teilzeit

An einigen Fachbereichen gibt es die Möglichkeit, das Praxissemester oder einzelne Praxismodule in Teilzeit zu absolvieren. Zudem können einige Studiengänge selbst organisiert in Teilzeit studiert werden.

Bei der Studienfachberatung an Ihrem Fachbereich bekommen Sie entsprechende Informationen zu Ihrem Studiengang.

Link

www.fh-muenster.de/studium

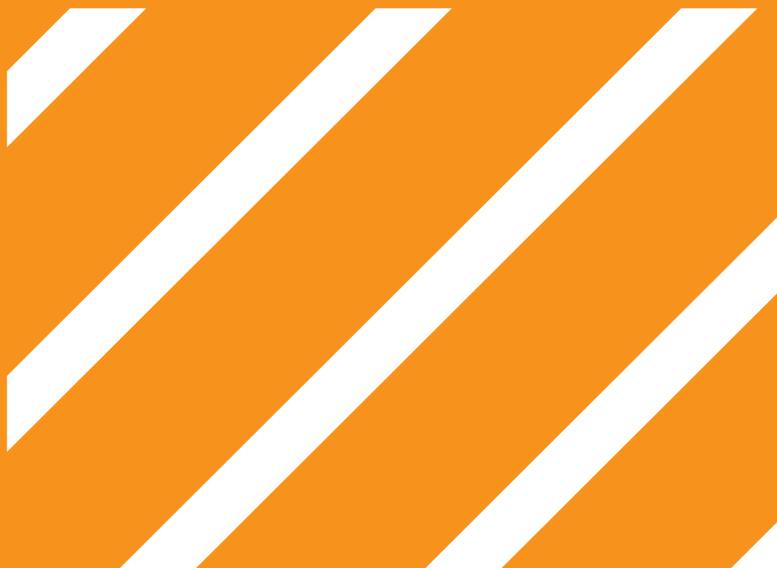
Finanzielle Leistungen und Unterstützungen

In diesem Kapitel finden Sie als studierende Eltern wichtige Informationen zu Sozialleistungen, zum BAföG und zu weiteren finanziellen Unterstützungsmöglichkeiten für Sie wie

- Stipendien,
- Darlehen,
- Sonderfonds und/oder
- Unterstützung für alleinerziehende Studierende.

Inhalt

Kinderbetreuungszuschuss der FH Münster	54
Mutterschaftsgeld	58
Kindergeld und Kinderzuschlag	60
(Basis-)Elterngeld	62
ElterngeldPlus	64
Unterhalt	66
Unterhaltsvorschuss	67
Wohngeld	68
Arbeitslosengeld II und Sozialgeld	70
Bildungs- und Teilhabepaket	72
BAföG	74
Ergänzende Unterstützungsmöglichkeiten	78



Betreuungszuschuss der FH Münster

Ferien

Wenn Sie als Studierende der FH Münster einen Beitrag für die Betreuung Ihrer Kinder (im Alter von 5 bis 14 Jahren) in den Schulferien gezahlt haben, können Sie diesen zum Teil auf Antrag erstattet bekommen.

Nach Teilnahme an einem Ferienangebot wird pro betreutem Tag eine Tagespauschale von maximal 12,50 € aus Mitteln der zentralen Gleichstellungsbeauftragten erstattet. Sie können diesen Zuschuss für maximal 15 Tage pro Kind in der Familie pro Kalenderjahr beantragen. Um einen solchen Ferienbetreuungszuschuss zu erhalten, muss beim FH-Familienservice ein Antrag mit einem Nachweis über den tatsächlich bezahlten Betrag für die Betreuung und eine aktuelle Studienbescheinigung eingereicht werden.



Wichtig

Der Nachweis muss in Form einer Rechnung erfolgen. Diese muss an die FH Münster adressiert und im Original mit dem Antrag eingereicht werden.

Der Antrag muss spätestens 6 Wochen nach Beendigung der Betreuung beim FH-Familienservice im Original eingegangen sein.

Die Tagespauschale kann auch für die Erlebnis- und Reiseangebote des ImpulsWerk Münster e. V. in Anspruch genommen werden. Falls Sie andere Ferienangebote nutzen, wird ebenfalls maximal die Tagespauschale von 12,50 € erstattet, wenn für diese Ferienbetreuung ein Teilnahmebeitrag erhoben wurde.

Diese Regelung gilt bundesweit.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf diese Zahlungen.
Der Umfang der Projektmittel ist begrenzt.

Checkliste für die Antragstellung

- Einreichung innerhalb von 6 Wochen nach Beendigung der Betreuung
- Komplett ausgefüllter und unterschriebener Antrag auf den Zuschuss inkl. Bankverbindung
- Nachweis über den tatsächlich bezahlten Betrag für die Betreuung
- Nachweis über tatsächliche Teilnahme
- Aktuelle Studienbescheinigung

Betreuungsrandzeiten

Studierende und Promovierende können beim FH-Familienservice der zentralen Gleichstellungsbeauftragten einen finanziellen Zuschuss beantragen, wenn sie im Kontext ihres Studiums für die eigenen Kinder eine Betreuung in Randzeiten (zusätzlich zur Regelbetreuung) benötigen.

Um diesen zu erhalten, reichen Sie den Antrag mit einer Erklärung über die Teilnahme an einer entsprechenden Veranstaltung (Vorlesung/Seminar o.ä.) ein. Auch sind der aktuelle Studienverlaufsplan, wie auch entsprechende Nachweise über tatsächlich zusätzlich entstandene Betreuungskosten beizulegen. Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen kann rückwirkend ein Zuschuss pro Antragsteller*in und pro Semester in Höhe der tatsächlich entstandenen Betreuungskosten und von maximal 150 € bewilligt werden.

Wichtig

Der Nachweis muss in Form einer Rechnung erfolgen. Diese muss an die FH Münster adressiert und im Original mit dem Antrag eingereicht werden.

Der Antrag muss spätestens 6 Wochen nach Beendigung der Betreuung im Original beim FH-Familienservice eingegangen sein.

Hinweis: Der Zuschuss wird für Kinder bis einschließlich 10 Jahre gezahlt.



Checkliste für die Antragstellung

- Einreichung innerhalb von 6 Wochen nach Beendigung der Betreuung
- Komplett ausgefüllter und unterschriebener Antrag auf den Zuschuss inkl. Bankverbindung
- Nachweis über den tatsächlich bezahlten Betrag für die Betreuung
- Aktuelle Studienbescheinigung

Mutterschaftsgeld

Das Mutterschaftsgeld wird während der Schutzfristen vor und nach der Entbindung sowie für den Entbindungstag als Lohnausgleich gezahlt.

Diese Frist beginnt sechs Wochen vor der Entbindung und endet im Normalfall acht Wochen, bei Früh- oder Mehrlingsgeburten zwölf Wochen, danach. Bei Geburten vor dem berechneten Entbindungstermin verlängert sich die Schutzfrist nach der Entbindung um die Zeiten, die vorher nicht in Anspruch genommen wurden. Somit verändert sich auch der Anspruchszeitraum für das Mutterschaftsgeld.

Höhe des Mutterschaftsgeldes

Die Höhe des Mutterschaftsgeldes wird aus den letzten drei monatlichen Durchschnitts-Nettolöhnen vor der Schutzfrist errechnet. Diese Nettolöhne werden auf die Kalendertage umgerechnet.

Das Mutterschaftsgeld ist steuer- und sozialabgabefrei, wird aber in den steuerlichen Progressionsvorbehalt einbezogen.

Voraussetzungen

Vor der Schutzfrist muss ein Arbeitsverhältnis bestehen und die Person muss krankenversichert sein.

Personen, die selbst Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse sind, erhalten das Mutterschaftsgeld von der Krankenkasse.

Arbeitnehmer*innen, die nicht selbst Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse sind (zum Beispiel privat Krankenversicherte oder in der gesetzlichen Krankenversicherung familienversicherte Personen), erhalten das Mutterschaftsgeld von der Mutterschaftsgeldstelle des Bundesversicherungsamtes.

Zuständigkeiten

Für die Zahlung des Mutterschaftsgeldes ist ein vorheriger Antrag bei Ihrer Krankenkasse beziehungsweise der Bundesversicherungsanstalt erforderlich.

Dazu muss die Schwangere eine ärztliche Bescheinigung über den voraussichtlichen Entbindungstermin vorlegen, die frühestens eine Woche vor Beginn der Schutzfrist ausgestellt werden darf.

Weitere Informationen

www.mutterschaftsgeld.de

Kindergeld und Kinderzuschlag

Kindergeld

Voraussetzungen	<p>Das Kindergeld erhalten alle Eltern, deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort in Deutschland liegt. Das Kindergeld muss beantragt werden, es wird nicht automatisch ab der Geburt gezahlt.</p>
Zahlungsdauer	<p>Ein Recht auf Kindergeld besteht grundsätzlich von der Geburt bis zum 18. Lebensjahr des Kindes. Das Kindergeld kann höchstens sechs Monate rückwirkend gezahlt werden.</p> <p>Für Kinder vom 19. Lebensjahr bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres wird das volle Kindergeld bezahlt, wenn sich das Kind noch in einer schulischen oder beruflichen Ausbildung befindet. Sofern es sich dabei um eine Zweitausbildung handelt, darf eine zusätzlich zur Ausbildung ausgeübte Erwerbstätigkeit durchschnittlich 20 Wochenstunden nicht überschreiten.</p>
Anrechnung	<p>Das Kindergeld ist steuerfrei, da es nicht als Einkommen angesehen wird. Jedoch wird es voll auf die Hilfe zum Lebensunterhalt (Sozialgeld) angerechnet.</p>

Wichtig: Bei Zusammenleben der Familie mit den Großeltern kann der Kindergeldanspruch an die Großeltern abgetreten werden. Wenn diese noch Kindergeld für ihre Kinder bekommen und sie mit den Enkelkindern dann für mindestens drei Kinder Kindergeld erhalten, erhöht sich der Anspruch entsprechend.

Kinderzuschlag

Der Kinderzuschlag ist eine Ergänzungsleistung zum Kindergeld. Er wird nur für unter 25 Jahre alte, unverheiratete Kinder in Familien mit nicht ausreichendem Familieneinkommen gezahlt. Eltern, die zwar über ein ausreichendes Einkommen verfügen, um ihren eigenen Lebensunterhalt zu decken, aber nicht den ihrer Kinder, können den Kinderzuschlag beantragen.

Voraussetzungen	Um anspruchsberechtigt zu sein, muss ein gewisses Mindesteinkommen erreicht und darf ein Höchsteinkommen nicht überschritten werden. Den Kinderzuschlag bekommen also nur Familien, deren Einkommen (z. B. Bruttoeinkommen aus Erwerbstätigkeit, Arbeitslosengeld I, Krankengeld) zwischen diesen Grenzen liegt.
Zuschlagshöhe	Der Kinderzuschlag bemisst sich nach dem Einkommen und Vermögen der Eltern und der Kinder. Er beträgt zurzeit monatlich höchstens 185 € pro Kind.
Zuständigkeiten	Der Kinderzuschlag ist - wie das Kindergeld - ausschließlich bei den Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit zu beantragen (Familienkasse Rheine für Münster und Steinfurt).

Hinweis: Wenn Sie den Kinderzuschlag beziehen, können Sie zusätzlich auch Leistungen zur Bildung und Teilhabe für Ihre Kinder erhalten.

Weitere Infos

www.bmfsfj.de

(Basis-) Elterngeld

Das (Basis-) Elterngeld wird grundsätzlich für einen Zeitraum von zwölf Monaten gewährt. Dieser Zeitraum kann auf 14 Monate erhöht werden, wenn beide Elternteile Elternzeit nehmen. Wenn z.B. ein Elternteil das (Basis-) Elterngeld für zwölf Monate in Anspruch nimmt und der andere Elternteil für mindestens zwei Monate. Alleinerziehende haben die kompletten 14 Monate Anspruch auf (Basis-) Elterngeld.

Hinweise

➤ Die (Basis-) Elterngeld-Monate müssen nicht an einem Stück genommen werden, sondern können auch zeitlich getrennt liegen. Dies gilt auch für die Partnermonate.

➤ Weiterhin besteht die Möglichkeit, den Zahlungszeitraum auf Antrag zu verdoppeln. In diesem Fall wird dann die ursprüngliche monatliche Zahlung halbiert.

Höhe des (Basis-) Elterngeldes

Auch Auszubildende und Studierende erhalten (Basis-) Elterngeld. Die jeweilige Ausbildung muss nicht unterbrochen werden. Die Anzahl der Wochenstunden, die für die Ausbildung aufgewendet werden, sind (anders als bei der Erwerbsarbeit) unerheblich.

Sie als Studierende erhalten den Mindestsatz, wenn Sie nicht erwerbstätig sind. Bei Erwerbstätigkeit wird das (Basis-) Elterngeld prozentual berechnet.

Geringverdienende Eltern werden zusätzlich unterstützt. Das gesamte Einkommen wird hierbei nach bestimmten Kriterien bei der Berechnung des (Basis-) Elterngeldes zugrunde gelegt.

Zu dem zu berücksichtigenden Einkommen zählen alle Einkünfte aus Haupt- und Nebenbeschäftigungen und auch vom Arbeitgeber pauschal versteuerte Einkünfte, wie z. B. aus einem „Minijob“.

Anrechnung des Elterngeldes

Das (Basis-) Elterngeld wird als Einkommen angesehen, bleibt jedoch bis zum Mindestbetrag anrechnungsfrei. Die Zahlung bleibt zunächst frei von Abgaben, wie der Sozialversicherung und der Lohnsteuer. Es unterliegt jedoch als Lohnersatzleistung dem Progressionsvorbehalt und erhöht den Steuersatz auf das zu versteuernde Einkommen.

Zuständigkeiten

Das (Basis-) Elterngeld muss schriftlich beim Amt für Kinder, Jugendliche und Familien des jeweiligen Wohnsitzes beantragt werden. Vordrucke hierfür gibt es in den Elterngeldstellen, bei den Gemeindeverwaltungen, den Krankenkassen sowie in Krankenhäusern mit Entbindungsstation.

Voraussetzungen

Anspruch auf (Basis-) Elterngeld haben Mütter und Väter, die

- ihre Kinder nach der Geburt selbst betreuen und erziehen,
- nicht mehr als 30 Stunden in der Woche erwerbstätig sind,
- mit ihren Kindern in einem Haushalt leben.

Wichtig: Die Beantragung ist nicht sofort mit der Geburt notwendig. Zahlungen werden allerdings nur rückwirkend für die vorherigen drei Monate geleistet.

Links

www.elterngeld.nrw.de

www.familienwegweiser.de

ElterngeldPlus

Es besteht die Möglichkeit, zwischen dem Bezug vom (Basis-) Elterngeld und dem Bezug von ElterngeldPlus zu wählen und/oder beide Varianten miteinander zu kombinieren. Studierende erhalten wie bisher den Mindestbetrag. Mit dem neuen ElterngeldPlus können allerdings auch Sie die Hälfte des Mindestbetrages für einen längeren Zeitraum beziehen. Bei der Berechnung des BAföG bleibt nach wie vor der Mindestbetrag unberücksichtigt. Das ElterngeldPlus bietet drei wichtige Unterschiede zum vorherigen Elterngeld:

1 = 2

**1 Elterngeldmonat =
2 ElterngeldPlus-Monate**

Eltern, die in Teilzeit erwerbstätig sein wollen, können somit ihren Elterngeldbezug über den 14. Lebensmonat ihres Kindes hinaus verlängern. Ein bisheriger Elternmonat entspricht dabei zwei ElterngeldPlus-Monaten und ermöglicht in Teilzeit erwerbstätigen Eltern eine doppelt so lange Unterstützung durch das ElterngeldPlus.

Die Höhe des ElterngeldPlus liegt bei höchstens der Hälfte des monatl. (Basis-) Elterngeldes, das Eltern ohne Teilzeiteinkommen zustünde.

+ 4

**Zusätzlich 4 Monate
Partnerschaftsbonus**

Ein besonderer Bonus steht Eltern zu, die gemeinsam einer Teilzeitbeschäftigung nachgehen und in dieser 4 Monate parallel 25 – 30 Wochenstunden arbeiten. Ihnen werden jeweils vier zusätzliche ElterngeldPlus-Monate finanziert. Die Höhe des Elterngeldes in einem Partnerschaftsbonus-Monat wird genauso berechnet wie in einem ElterngeldPlus-Monat.

Auch Alleinerziehende können für vier weitere Monate Elterngeld-Plus beziehen, wenn sie in mind. 4 aufeinanderfolgenden Monaten zwischen 25 – 30 Wochenstunden arbeiten.

Info

Durch das ElterngeldPlus wird zusätzlich der sogenannte Anspruchsvverbrauch vermieden. Bisher wurde der Zeitraum des Elterngeldbezugs durch gleichzeitige Teilzeitbeschäftigung beider Elternteile verkürzt. Dies bedeutete im Extremfall, dass das gemeinsame Monatskontingent schon nach dem siebten Lebensmonat des Kindes ausgeschöpft war, so dass eine weitere Unterstützung durch das Elterngeld nicht mehr möglich war.

12 > 24

24 statt 12 flexible Elternzeitmonate

Eine weitere Veränderung bietet die flexiblere Elternzeit. So können Eltern zukünftig 24 (statt wie bisher 12) Monate Elternzeit flexibel zwischen dem dritten und achten Geburtstag des Kindes nehmen.

➤ parallele finanzielle Unterstützung nun bis zum 14. Lebensmonat des Kindes möglich

➤ lohnt sich vor allem für alle Eltern, die nach der Geburt erwerbstätig sind und mehr als den Elterngeld-Mindestbetrag beziehen.

Unterhalt

Voraussetzungen

Leistungen im Sinne des Unterhaltsrechtes sind Betreuung, Unterbringung und Pflege eines Kindes im eigenen Haushalt. Folglich ist der Elternteil, der das Kind weder betreut, noch in dessen Haushalt lebt, unterhaltspflichtig.

Dieser Unterhalt wird nach § 1610 BGB errechnet und in Form einer monatlichen Rente gezahlt. Die Auszahlung des Unterhaltes geschieht nach einer festgelegten Rangfolge. Die Zahlung des Unterhaltes an die Kinder hat Vorrang. Ein Anspruch auf Unterhalt kann nur geltend gemacht werden, wenn es einen anerkannten zweiten Elternteil gibt. Die Höhe des monatlichen Mindestunterhaltsanspruches richtet sich nach dem Alter der Kinder und dem Nettoeinkommen der*des Unterhaltspflichtigen und ist in der „Düsseldorfer Tabelle“ genau festgelegt (einzusehen unter www.olg-duesseldorf.nrw.de).

Zuständigkeiten

Wenn es unter den Eltern nicht zu einer einvernehmlichen Regelung kommt, hat der betreuende Elternteil einen Anspruch auf Beratung und Unterstützung durch das Jugendamt und kann bei Bedarf darüber hinaus eine Beistandschaft beantragen.

Der Beistand ist die zuständige Ansprechperson im Jugendamt, die das Einkommen der*des Unterhaltspflichtigen ermittelt, die Höhe des Unterhaltes berechnet und versucht, durch Gespräche mit allen Beteiligten eine Einigung herbeizuführen. Die freiwillig erklärte Unterhaltsverpflichtung kann vom Amt für Kinder, Jugendliche und Familien beurkundet werden. Ist der Unterhalt streitig, so vertritt der Beistand das Kind in einem gerichtlichen Unterhaltsverfahren.

Beistandschaft

Die Beistandschaft tritt unabhängig von der Staatsangehörigkeit des Kindes ein. Voraussetzung ist allerdings, dass das Kind minderjährig ist und seinen Wohnsitz in Deutschland hat. Die Beistandschaft ist kostenlos. Sie kann jederzeit ganz oder teilweise beendet werden. Dazu genügt eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Jugendamt. Familiengerichte als spezialisierte Abteilungen des Amtsgerichtes regeln die gerichtliche Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen. Zuständig ist das Amtsgericht am Wohnort des Kindes.

Unterhalts- vorschuss

Der Unterhaltsvorschuss ist eine zeitlich begrenzte staatliche Leistung für Alleinerziehende, die den Unterhalt vom anderen Elternteil nicht erhalten. Ausschließlich das Kind hat Anspruch auf Unterhaltsvorschuss. Der Unterhaltsvorschuss ist keine Entlastung der*des Unterhaltspflichtigen. Es ist eine zinslose „Ersatzzahlung“ an das Kind, die bei der/dem Unterhaltspflichtigen sogar eingeklagt werden kann.

Kinder im Alter von zwölf Jahren bis zum vollendeten 18. Lebensjahr erhalten Unterhaltsvorschuss. Voraussetzung dafür ist, dass sie nicht auf Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) angewiesen sind oder dass der alleinerziehende Elternteil im SGB II-Bezug mindestens 600 Euro verdient. Der Unterhaltsvorschuss wird ohne zeitliche Einschränkungen bis zum 18. Geburtstag gezahlt. Auch bei den Unterhaltsvorschussbeträgen richtet sich die Höhe nach dem Alter der Kinder. Anrechnungsfrei sind Einkommen der Eltern und Kinderzuschüsse. Angerechnet werden Unterhaltszahlungen und Waisenbezüge.

Info

Ein Anspruch auf Unterhaltsvorschuss kann nicht nur geltend gemacht werden, wenn es einen anerkannten zweiten Elternteil gibt. Vorausgesetzt, das erste Elternteil trägt nachweislich zu der Aufklärung der zweiten Elternschaft bei („Mitwirkungspflicht“), werden U>nterhaltsleistungen auch dann gezahlt, wenn die zweite Elternschaft nicht geklärt werden kann.

Zuständigkeiten

Der Antrag muss schriftlich beim Jugendamt eingereicht werden, in dessen Bezirk das Kind lebt. Das Antragsformular und das Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)-Merkblatt erhalten Sie bei der Stadt-, Gemeinde- oder Kreisverwaltung. Die Antragsstellenden unterliegen der Mitwirkungspflicht. Das bedeutet, sie müssen Auskunft über den Unterhaltspflichtigen geben, bei Feststellung der Elternschaft helfen sowie bei der Feststellung des Aufenthaltsortes der*des Unterhaltspflichtigen mitwirken.

Wohngeld

Das Wohngeld ist ein Zuschuss zur Senkung der eigenen Wohnkosten und muss nicht zurückgezahlt werden. Studierende mit Kindern können Wohngeld beantragen, wenn sie keine anderen Hilfen zum Lebensunterhalt beziehen.

Voraussetzungen	<p>Alle Familienmitglieder, wie z. B. auch Kinder, sind wohngeldberechtigt, auch wenn die Studierenden selber BAföG-Leistungen erhalten.</p>
Höhe	<p>Die Höhe des Wohngeldes hängt von der Höhe des Einkommens, der Zahl der Familienmitglieder in dem Haushalt und der Höhe der zuschussfähigen Miete ab. Die genaue Höhe des Wohngeldes kann anhand von Wohngeldtabellen ersehen werden.</p>
Zuständigkeiten	<p>Das Wohngeld wird erst vom Beginn des Monats gewährt, in dem der Antrag beim Amt für Wohnungswesen der zuständigen Behörde gestellt wurde. Gezahlt wird das Wohngeld in der Regel für zwölf Monate. Um laufend Wohngeld zu bekommen, sollte zwei Monate vor dem Ende des Bewilligungszeitraumes ein Wiederholungsantrag gestellt werden.</p>

Hinweis: Wenn Sie Wohngeld beziehen, können Sie zusätzlich auch Leistungen zur Bildung und Teilhabe für ihre Kinder erhalten.

Weitere Infos

www.bmub.bund.de

Arbeitslosengeld II und Sozialgeld

Sie als Studierende können sich wegen Erkrankung, Schwangerschaft und Kindererziehung beurlauben lassen. In dieser Zeit haben sie ggf. Anspruch auf Arbeitslosengeld II. Das Studium darf in dieser Zeit nicht betrieben werden. Ihre Kinder haben in dieser Zeit unter Umständen einen Anspruch auf Sozialgeld.

Hinweis

Informationen über die Höhe des Arbeitslosengeldes und des Sozialgeldes finden Sie auf folgenden Seiten:

www.bmas.de

Auf das Arbeitslosengeld II werden Einnahmen (z.B. Kindergeld, Unterhalt und Erwerbseinkommen) der Bedarfsgemeinschaft angerechnet. Vermögen über einer bestimmten Grenze muss verwertet werden, bevor Arbeitslosengeld II gezahlt wird.

Wichtig: Arbeitslosengeld II und Sozialgeld werden nicht für die Zeiten vor der Antragstellung gewährt. Der Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes wirkt auf den ersten Tag des Monats zurück.

Mehrbedarfe und Beihilfen

Bei Alleinerziehenden und werdenden schwangeren Elternteilen nach der 12. Schwangerschaftswoche wird ein Mehrbedarf anerkannt.

Es besteht außerdem die Möglichkeit, einmalige Beihilfen zu erhalten, für:

- die Erstausrüstung der Wohnung
- die Erstausrüstungen für Bekleidung
- Erstausrüstungen für die Schwangerschaft und die Geburt,
- mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen.

Krankenversicherungsbeiträge können vom zuständigen Sozialhilfeträger übernommen werden, soweit diese angemessen sind und selbst nicht mehr getragen werden können. Schwangere Student*innen haben, obwohl sie grundsätzlich kein ALG II beziehen können, trotzdem ab der 13. Schwangerschaftswoche einen Anspruch auf Mehrbedarf in Höhe von 17 Prozent des Regelsatzes nach dem SGB II.

Bildungs- und Teilhabeleistungen

Wenn Sie Arbeitslosengeld II und Sozialgeld beziehen, können Sie zusätzlich auch Leistungen zur Bildung und Teilhabe für Ihre Kinder erhalten. Die Leistungen werden im Kapitel Bildungs- und Teilhabepaket ausführlich dargestellt.

Zuständigkeiten

Die Anträge sind i. d. R. beim zuständigen Jobcenter schriftlich zu stellen. Weitere Informationen zur Sozialhilfe bekommen Sie beim zuständigen Sozialamt, zum Arbeitslosengeld II beim Jobcenter.

Link

www.arbeitsagentur.de

Bildungs- und Teilhabepaket

Das Bildungs- und Teilhabepaket beinhaltet unterschiedliche Leistungen aus dem Bereich Kultur, Sport und Freizeit. Diese Leistungen für Bildung und Teilhabe bieten eine Unterstützung dafür, dass Kinder und Jugendliche aus einkommensschwachen Familien an Kultur- und Freizeitaktivitäten teilnehmen können.

Das Bildungs- und Teilhabepaket unterstützt zum Beispiel

- Ausflüge und Klassenfahrten,
- Schulbedarf,
- notwendige Lernförderung,
- Zuschüsse für Mittagessen an Schulen/Kindertagesstätten
- Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

Bei Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe, wird Ihnen eine MünsterlandKarte erteilt. Mit dieser Karte können berechtigte Kinder und Jugendliche Freizeitaktivitäten, Lernförderung und ähnliche Angebote bargeldlos bezahlen. Die MünsterlandKarte wird bei entsprechenden Institutionen und Vereinen vorgelegt, die die jeweiligen Leistungen anschließend online mit der Stadt Münster abrechnen können.

Hinweis

Eine Übersicht der Anbieter, die die MünsterlandKarte akzeptieren, finden Sie hier:

www.bildungs-karte.org

Zuständigkeiten

Die Leistungen müssen schriftlich beantragt werden. Wenn Sie über ALG II oder Sozialgeld einen Anspruch auf Bildung und Teilhabe haben, ist das jeweilige Jobcenter für Sie zuständig. Wenn Sie über das Asylbewerberleistungsgesetz, Sozialhilfe, Kinderzuschlag, oder Wohngeld Anspruch haben, ist das jeweilige Sozialamt Ihr Ansprechpartner.

Voraussetzungen

Wenn Sie Anspruch auf eine der folgenden Leistungen haben, besteht auch ein Anspruch auf Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket.

- ALG II,
- Sozialgeld,
- Sozialhilfe nach dem SGB XII
- Wohngeld oder Kinderzuschlag,
- Asylbewerberleistungsgesetz

An vielen Schulen geben Fachkräfte aus der Schulsozialarbeit unkompliziert Hilfe. Sie können im Einzelfall beratend tätig werden und geben Informationen, welche Leistungen in Anspruch genommen werden können.

BAföG

Die Vorschriften des BAföG sind umfangreich. Die folgenden Ausführungen beschränken sich daher auf wesentliche Fragestellungen und Probleme, die sich für Sie als studierende Eltern ergeben. Wir empfehlen Ihnen, sich bei weiteren Fragen und immer vor wichtigen Entscheidungen an das BAföG-Amt des Studierendenwerks Münster zu wenden.

Voraussetzungen

Studierende, die ihr Studium nicht alleine oder mithilfe der Familie finanzieren können, haben Anspruch auf eine Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG).

Die Höhe der Förderung hängt unter anderem vom Einkommen Ihrer Eltern, vom eigenen Einkommen und bei Verheirateten vom Einkommen Ihres*r Partners*in ab.

Die aktuell geltenden Bedarfssätze können Sie auf den Seiten des Deutschen Studierendenwerks (DSW) einsehen.

Link

<https://www.studentenwerke.de/de/bafog>

Kinderbetreuungszuschlag (nach §14b BAföG)

Wenn Sie einen Anspruch auf BAföG haben und Ihr Kind das 10. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, können Sie einen Kinderbetreuungszuschlag beantragen. Der Zuschlag wird nur einem Elternteil gewährt. Das Kind muss außerdem im gleichen Haushalt leben. Die Höhe des geltenden Kinderbetreuungszuschlages ist auf der Homepage des Studierendenwerks einzusehen.

Hinweis

Die Höhe des Kinderbetreuungszuschlages wird einheitlich für alle Kinder einer Familie festgelegt. Es wird nicht nach Kinderanzahl differenziert.

Der Kinderbetreuungszuschlag wird nicht als Einkommen auf andere Sozialleistungen angerechnet. Er muss gesondert beantragt werden, wird als Vollzuschuss geleistet und nicht auf die Darlehensschuld angerechnet.

Altersgrenze (nach §10 BAföG)

Eine Förderung nach dem BAföG ist in der Regel nur möglich, wenn bei Beginn des Ausbildungsabschnittes das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet ist. Für Masterstudierende wurde das Höchstalter auf 35 Jahre festgelegt. Diese Altersgrenze gilt in Ausnahmefällen für Studierende mit Kindern bis zu 10 Jahren jedoch nicht.

Falls Sie bei Beginn des Studiums bereits das 30. (bzw. im Masterstudium das 35.) Lebensjahr überschritten haben und unsicher sind, ob Sie BAföG erhalten werden, können Sie bereits vor Beginn des Studiums einen formlosen „Antrag auf Vorabentscheid“ nach § 46 stellen. Das BAföG-Amt entscheidet dann, ob eine Förderung geleistet wird. Dieser Beschluss ist ein Jahr lang verbindlich. Die Höhe der tatsächlichen Leistung wird jedoch erst beim späteren BAföG-Erstantrag festgelegt.

Leistungsnachweise (nach § 48 BAföG)

Jeder Fachbereich legt eine bestimmte Punktzahl oder Module fest, die nach vier Studiensemestern mindestens erreicht worden sein muss/müssen, um eine Verlängerung der Förderung zu bekommen. Bei Nichterreichen der festgelegten Punktzahl kann die Vorlage des Leistungsnachweises zu einem späteren Zeitpunkt beim BAföG-Amt beantragt werden.

Als Gründe dafür gelten unter anderem

- Schwangerschaft,
- Pflege und Erziehung eines Kindes bis zu 10 Jahren.

Hinweis

Ein Antrag auf eine damit einhergehende Verlängerung der Förderungsdauer muss zu diesem Zeitpunkt noch nicht gestellt werden.

Verlängerte Förderungsdauer (nach § 15 BAföG)

Die Förderungsdauer richtet sich in der Regel nach der jeweiligen Regelstudienzeit des Studienganges. Eine Schwangerschaft und die Erziehung eines Kindes kann je nach Ermessen des zuständigen BAföG-Amtes eine Weiterförderung des Studiums über die Regelförderungsdauer hinaus ermöglichen. Die Beantragung der Verlängerung muss spätestens zwei Monate vor Ende des Bewilligungszeitraumes erfolgen, wenn die Ausbildungsförderung ununterbrochen gewährt werden soll.

Hinweis

Zusätzliche Förderungssemester aufgrund von Schwangerschaft sowie Kindererziehung werden als Vollzuschuss geleistet, werden also nicht auf die Darlehensschuld angerechnet.

Als Nachweis reichen die Geburtsurkunde und eine schriftliche, formlose Begründung, dass sich das Studium ursächlich aufgrund der Schwangerschaft bzw. Kindererziehung verzögert hat. Die Verlängerungszeiten für die Kindererziehung können auf beide studierende Elternteile verteilt werden.

Zuständigkeiten

Das BAföG muss schriftlich beim Studierendenwerk Münster beantragt werden, wenn man als Studierende*r der FH Münster eingeschrieben ist oder sich einschreiben lassen möchte. Empfohlen wird, den Antrag persönlich abzugeben, um offene Fragen direkt vor Ort klären zu können. Um eine lückenlose Förderung ermöglichen zu können, sollte der Antrag am besten 3 Monate vor Semesterbeginn eingereicht werden.

Weitere Unterstützungsmöglichkeiten

Förderinstitution	Zielgruppe
Sozialdarlehen des AStA	Bedürftige Studierende, bei vorübergehenden Engpässen oder Schwangerschaft
DAKA-Studiendarlehen Studierendenwerk der FH Münster	Studierende in der Abschlussphase, zur Sicherung des persönlichen Lebensunterhalts
Madame Courage	Alleinerziehende Studierende, vor allem Mütter, die kurz vor dem Examen stehen
Darlehen des Hildegardis Vereins	Studentinnen in finanziellen Notsituationen während der Examensphase
Sonderfonds der Stadt Münster	Frauen, die während der Schwangerschaft (finanzielle) Hilfen, z. B. für Aufwendungen benötigen
Bundesstiftung „Mutter und Kind“	Werdende Mütter in (finanziellen) Not- und Konfliktsituationen
ERASMUS+ Auslandsförderung für Eltern	Alleinerziehende Studierende, die am ERASMUS Programm teilnehmen
Matching-Founds-Nothilfen	International Studierende, die unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten sind

Weitere Infos

www.astafh.de

www.stw-muenster.de

www.madame-courage.de

www.hildegardis-verein.de

Schwangerschaftsberatungsstellen
siehe Kapitel "Kontakte"

www.bundesstiftung-mutter-und-kind.de

International Office der FH
Münster

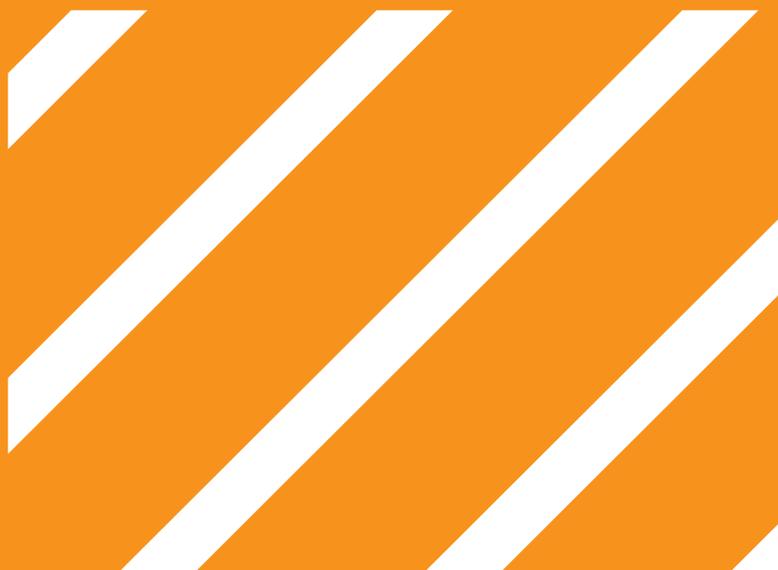
International Office der FH
Münster

Wohnen in Münster

Es ist nicht einfach, in Münster eine bezahlbare Wohnung zu finden, vor allem als studierende Eltern. Auf den folgenden Seiten haben wir wichtige Informationen und Tipps zusammengestellt, um Sie bei der Wohnungssuche zu unterstützen.

Inhalt

Wohnheime des Studierenwerks	82
Private Wohnheime	82
Wohnberechtigungsschein	83
Linksammlung	84



Wohnheime des Studierendenwerks

Das Studierendenwerk Münster bietet für Alleinerziehende und Paare mit Kind vollmöblierte Zwei- und Drei-Zimmer-Wohnungen in der Wohnanlage Gescherweg 50-64 in Münster an.

Als Studierende mit Kind werden Sie dort gegenüber Wohngemeinschaften bevorzugt behandelt. Bei der Bewerbung reicht es, eine Kopie der Geburtsurkunde des Kindes oder des Mutterpasses beizulegen.

Weitere Informationen erhalten Sie online auf den Seiten des Studierendenwerks.

Link

www.stw-muenster.de

Private Wohnheime

Die meisten privaten Wohnheime in Münster eignen sich grundsätzlich leider nicht für Studierende mit Kind. Das Albertus-Magnus-Familienwohnheim ist jedoch speziell auf Studierende mit Familie ausgerichtet.

In studentischer Selbstverwaltung können Sie hier in ca. 50 Zwei- und Drei-Zimmer-Wohnungen in der Wohnanlage am Horstmarer Landweg leben.

Link

<http://www.amv-muenster.de>

Wohnberechtigungsschein

Ein Wohnberechtigungsschein (WBS) ist die Voraussetzung, um eine Sozialwohnung anzumieten. Aufgrund der derzeitigen Wohnungssituation garantiert der Besitz eines WBS jedoch nicht, dass man sofort eine Sozialwohnung bekommt. Die Wohnungsvermittlung hängt unter anderem von der persönlichen Situation, insbesondere vom Grad der Dringlichkeit, ab. So sind z. B. Schwangere und Alleinerziehende zu bevorzugen.

Einkommensgrenze

Die Erteilung eines WBS ist einkommensabhängig. Da das Einkommen Ihrer Eltern nicht berücksichtigt wird, haben Sie als Studierende mit Kind meistens den Anspruch, sich einen WBS ausstellen zu lassen.

Da sich die Einkommensgrenzen von Zeit zu Zeit ändern, erfragen Sie diese am besten bei Ihrer zuständigen Kommune.

Antragstellung

Für die Antragstellung muss das gemeinsame Jahreseinkommen aller Personen, die in der Wohnung leben werden, nachgewiesen werden. Des Weiteren muss neben der Vorlage des Studierendenausweises außerdem das Familienbuch oder die Geburtsurkunden und eventuell der Mutterpass bei der Antragstellung zur Verfügung gestellt werden.

Linksammlung

Eine geeignete Wohnung zu finden ist manchmal schwer - wir haben für Sie ein paar gängige Links für die Wohnungssuche in Münster zusammengestellt.

wg-gesucht.de

nadann.de

studierzimmer-muenster.de

wohn-in.de

ultimo-muenster.de

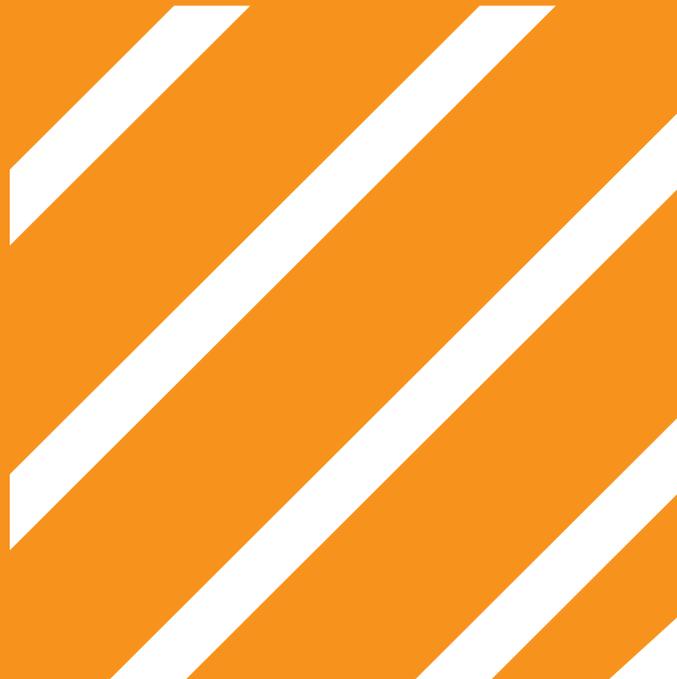
stw-muenster.de

immomia.de/muenster

gig-online.de

studenten-wg.de

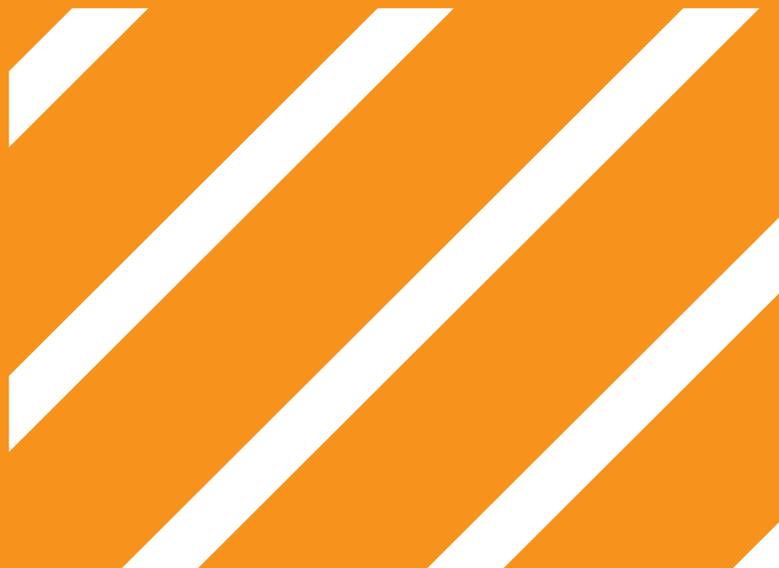
asta.ms/angebote/wohnen/wohnboerse



Kontakte und Adressen

Inhalt

Kontakte an der FH Münster	88
Adressen für die Familie mit Kind	89
Münster	89
Steinfurt	93



Kontakte an der FH Münster

FH - Familienservice

www.fhms.eu/familie
familienservice@fh-muenster.de

Zentrale Gleichstellungsbeauftragte

www.fh-muenster.de/gleichstellung
gba@fh-muenster.de

Service Office für Studierende

www.fh-muenster.de
serviceoffice@fh-muenster.de

Allgemeiner Studierendenausschuss (AStA) *

www.astafh.de
info@astafh.de

International Office

www.fh-muenster.de/internationaloffice
internationaloffice@fh-muenster.de

* Kontakt für allgemeine Anfragen

Die Rechtsberatung/Sozialberatung findet wöchentlich an allen Standorten zu jeweils unterschiedlichen Terminen statt. Die genauen Informationen hierzu erhalten Sie über den AStA oder unter sozialberatung@astafh.de.



Adressen für die Familie mit Kind

Arbeitsagentur Rheine - Familienkasse

www.arbeitsagentur.de
Familienkasse-Rheine@arbeitsagentur.de

Münster

Anna-Krueckmann-Haus e. V.

www.anna-krueckmann-haus.de
info@anna-krueckmann-haus.de

Arbeitskreis Soziale Bildung und Beratung e. V. (asb)

www.asbbmuenster.de
kontakt@asbbmuenster.de

donum vitae Ortsverband Münster e. V.

- Schwangerschaftsberatung -
www.donum-vitae-muenster.de
beratung@donum-vitae-muenster.de

Ehe-, Familie- u. Lebensberatung im Bistum Münster

www.efl-bistum-ms.de
efl-muenster@bistum-muenster.de

Eltern helfen Eltern e. V. - Paritätisches Zentrum

www.eltern-helfen-eltern.org
ehe@muenster.de

Evangelische Familienbildungsstätte (FABI)

www.ev-fabi-ms.de
info@ev-fabi-ms.de

Haus der Familie

- Katholisches Bildungsforum im Stadtdekanat Münster e. V. -
www.haus-der-familie-muenster.de
fbs-muenster@bistum-muenster.de

Hildegardis Verein

Dr. Martina Meyer-Schwickerath
Tel: 0251 142896
dr.meyer-schwickerath@t-online.de

Madame Courage

www.madame-courage.de
madame-courage@skf-muenster.de

Sozialbüro im Cuba (s.i.c.)

- Cultur- und Begegnungszentrum Achtermannstraße e. V. -
www.sozialbuero.net
www.cuba-muenster.de
sic@muenster.de

Sozialdienst katholischer Frauen e.V.

- Schwangerschaftsberatung -
www.skf-muenster.de
skf@skf-muenster.de



Stadt Münster

Amt für Wohnungswesen u. Quartiersentwicklung

www.muenster.de/stadt/wohnungsamt
wohnungsamt@stadt-muenster.de
wohngeld@stadt-muenster.de

Familienbüro der Stadt Münster

www.muenster.de/stadt/jugendamt/e_familienbuero
familienbuero@stadt-muenster.de

Jobcenter, Geschäftsstelle Mitte

www.stadt-muenster.de/jobcenter
jobcenter@stadt-muenster.de

Amt für Kinder Jugendliche und Familien

www.muenster.de/stadt/jugendamt
jugendamt@stadt-muenster.de
familienbuero@stadt-muenster.de
elterngeld@stadt-muenster.de
kindertagespflege@stadt-muenster.de
Kita-navigator@stadt-muenster.de
schwangerschaftsberatung@stadt-muenster.de
kommunaler-sozialdienst@stadt-muenster.de

Sozialamt

www.muenster.de/stadt/sozialamt
sozialamt@stadt-muenster.de
BildungUndTeilhabe@stadt-muenster.de

Studierendenwerk Münster

BAföG-Amt

www.studentenwerk-muenster.de
bafoeg@studentenwerk-muenster.de

DAKA-Studiendarlehen

www.studentenwerk-muenster.de
Manuela.Vorbach@Studentenwerk-muenster.de

Kinderbetreuung - Kita Tausendfüßler

www.studentenwerk-muenster.de
Kita.tausendfuessler@studentenwerk-muenster.de

Kinderbetreuung - Kita Chamäleon

www.studentenwerk-muenster.de
Kita.Chamaeleon@studentenwerk-muenster.de

Kinderbetreuung - Zwergenstübchen

www.studentenwerk-muenster.de
zwergenstuebchen@studentenwerk-muenster.de

Sozialberatung

www.studentenwerk-muenster.de
sozialberatung@studentenwerk-muenster.de

Studentisches Wohnen

www.studentenwerk-muenster.de
wohnen@studentenwerk-muenster.de



Beratungsstelle Südviertel e. V.

www.beratungsstelle-suedviertel.de
mail@beratungsstelle-suedviertel.de

Verband alleinerziehender Mütter u. Väter (VAMV)

(Dienst im Notfall D.i.No.)
www.alleinerziehende-muenster.de
vamv@muenster.de

Steinfurt

Caritasverband für das Dekanat Steinfurt e.V.

www.caritasverband-steinfurt.de
info@caritasverband-steinfurt.de

Ev. Kirchenkreis Steinfurt-Borken-Coesfeld

Diakonisches Werk - Beratungsstelle Kindertagespflege -
www.dw-st.de
lammering@dw-st.de

donum vitae Kreisverband Steinfurt e. V.

- Schwangerschaftsberatung -
www.donumvitae-rheine.de
donum-vitae-rheine@t-online.de

Ehe-, Familie- u. Lebensberatung im Bistum Münster

- Beratungsstelle Steinfurt -
www.efl-bistum-ms.de
efl-steinfurt@bistum-muenster.de

Familienbildungsstätte Steinfurt

www.fbs-steinfurt.de
info@fbs-steinfurt.de

Kreis Steinfurt - Jugendamt

www.kreis-steinfurt.de
jugendamt@kreis-steinfurt.de

Kreis Steinfurt - Jobcenter

www.jobcenter-kreis-steinfurt.de

Kreis Steinfurt - Schwangerschaftsberatung

www.kreis-steinfurt.de/skbs
Konfliktberatung@kreis-steinfurt.de

Sozialdienst katholischer Frauen e. V. Steinfurt

www.katholisch-in-steinfurt.de
stnikomedes-steinfurt@bistum-muenster.de

Stadt Steinfurt – Sozialamt / Wohngeldstelle

www.steinfurt.de
sozialamt@stadt-steinfurt.de

Tagespflegepersonen in Steinfurt

Die aktuelle Tagespflegeperson in Steinfurt finden Sie in unserem Notfallflyer, den Sie unter fhms.eu/downloads jederzeit einsehen können.





Studieren mit Pflegeverant- wortung





➔ 110



➔ 100



➔ 116

➔ Inhalt

100 FH-Familienservice

104 Notfallbetreuung für zu pflegende Angehörige

110 Beurlaubung

116 Gesetzliche Leistungen und Unterstützungen

124 Praktische Hinweise

134 Kontakte

Famileinservice

Notfallbetreuung

Beurlaubung

Leistungen

Hinweise

Kontakte

FH-

Familienservice

Auf den folgenden Seiten möchten wir uns als FH-Familienservice vorstellen und darüber informieren, welche Unterstützungsmöglichkeiten Sie an der FH Münster haben.

Wir stellen Ihnen zum Beispiel unsere „FH-Pflegelots*innen“ vor, die Sie auf schnellem Wege zu der richtigen Ansprechperson führen, wenn sie Fragen zum Thema „Studieren mit Pflegeverantwortung an der FH Münster“ haben.

Auch haben Sie die Möglichkeit, bestimmte Themen, wie z.B. eine neue Strukturierung des Studierendenalltages mit Pflegeverantwortung und evtl. Nebenbeschäftigung, ausführlich mit uns in einem Coaching zu bearbeiten.

Inhalt

Beratung	102
Individuelles Coaching	102
Pflegelots*innen	103





Beratung

für Studierende mit Pflegeverantwortung

Wenn Sie als Studierende Angehörige pflegen oder in naher Zukunft in die Situation kommen könnten, beraten wir Sie gern. Sie bekommen bei uns Informationen

- zu Unterstützungsmöglichkeiten an der FH Münster wie die kostenlose Notfallbetreuung für zu pflegende Angehörige,
- zur Beurlaubung aufgrund von Pflegeverantwortung,
- zur Organisation und Strukturierung Ihres Studienalltags mit Pflegeverantwortung
- oder auch zu allgemeinen Regelungen wie dem Pflegestärkungsgesetz.

Sie bekommen bei uns zusätzlich eine Auswahl an Broschüren, die über diese Themen informieren.

Individuelles Coaching

Gerade im Hinblick auf die Organisation des Alltags im Studium mit Pflegeverantwortung haben Sie besondere Herausforderungen zu meistern. Wenn Sie bestimmte Themen ausführlicher betrachten möchten, können Sie hierfür im FH-Familienservice ein Coaching in Anspruch nehmen. Sie haben über mehrere Termine die Möglichkeit, vertraulich Bereiche wie

- die Organisation Ihres Alltags mit Studium, Pflegeverantwortung und evtl. Nebenbeschäftigung
- die sich verändernden Rollen von Ihnen und Ihrem*r Partner*in durch die Pflegesituation in der eigenen Familie

zu bearbeiten, um für sich neue Perspektiven und Ressourcen zu entdecken, die Sie in der Vereinbarkeit von Studium und Familie unterstützen.

Pflegelots*innen

Sie haben einen Pflegefall in der Familie? Dann werden Sie ab sofort von Pflegelots*innen unterstützt. Das Team informiert über Hilfsmöglichkeiten an unserer Hochschule und vermittelt zu externen Anlaufstellen. Sie können die Pflegelots*innen an den einzelnen Standorten der FH Münster unkompliziert ansprechen.

Die eigens geschulten Mitarbeiter*innen tragen dazu bei, die bestehenden Angebote zur Vereinbarkeit von Studium und Pflege an der FH Münster bekanntzumachen. Sie bieten entsprechende Orientierung und erleichtern Ihnen einen ersten Zugang zu weiteren Beratungsangeboten. So ersparen Sie sich Zeit und Wege beim Aufbau eines stabilen Pflegenetzwerks.

Hinweis: Die aktuellen FH-Pflegelots*innen finden Sie auf unserer Internetseite.

Link

www.fhms.eu/pflegelotsinnen

Notfallbetreuung für zu pflegende Angehörige

Wenn Sie die Pflegeverantwortung für Angehörige tragen, stellt vor allem die kurzfristige Organisation bei Betreuungseingipfeln eine besondere Herausforderung dar.

Um Ihnen hierbei eine unkomplizierte Unterstützung – in Form unserer kostenlosen Notfallbetreuung für zu pflegende Angehörige – anbieten zu können, arbeiten wir mit der „pme-familienservice GmbH“ zusammen.

Inhalt

Kurzfristige und unkomplizierte Unterstützung	106
Notfall-Hotline	107
Betreuungsumfang	108



Kurzfristige und unkomplizierte Unterstützung

Sie haben eine Betreuung für Ihre Eltern organisiert, doch dann sagt die Betreuungsperson ab und Sie haben keine Möglichkeit mehr, so kurzfristig die Betreuung für den nächsten Tag auf die Beine zu stellen.

Oder die zu pflegende Person wird krank und kann daher die Tagespflege nicht besuchen – ausgerechnet an dem Tag, an dem Sie z. B.

- eine Prüfung haben,
- auf eine Exkursion im Rahmen Ihres Studiums fahren müssen und/oder
- abends mit der Lerngruppe eine Präsentation/Prüfung vorbereiten müssen.

In diesen Situationen haben Sie als Studierende*r der FH Münster die Möglichkeit, die kostenlose Notfallbetreuung zu nutzen und Ihre nahen Angehörigen im eigenen Haushalt tageweise betreuen zu lassen.



Damit eine ausgeglichene Verteilung der Nutzung für alle Mitglieder der FH Münster gewährleistet werden kann, stehen jeder zu pflegenden Person in einer Familie 8 Betreuungstage für ein Kalenderjahr zur Verfügung.

Hinweis

Sie können die Notfallbetreuung für Ihre zu pflegenden Angehörigen auch nutzen, wenn Sie noch **keinen Pflegegrad** beantragt haben.

Notfall-Hotline

Durch die Kooperation der FH Münster mit der „pme familienservice GmbH“ können Sie bei kurzfristigen Notfällen Ihre nahen Angehörigen im eigenen Haushalt tageweise betreuen lassen.

Über eine kostenfreie Hotline, die für Sie 24 Std. erreichbar ist, können Sie im Notfall schnell und unkompliziert Kontakt zum „pme familienservice“ aufnehmen, so dass eine passende Betreuung für Ihre zu pflegenden Angehörigen zu Hause organisiert werden kann.

Kostenfreie 24 Std. Hotline pme familienservice GmbH

Tel.: 0800 80100 7080

Betreuungsumfang

Die Aufgaben der Seniorenbetreuer*innen sind ganz unterschiedlich und individuell abhängig von der zu betreuenden Person. Es geht hierbei vor allem um die Unterstützung, Betreuung und Begleitung im Alltag.

Unterstützung

Bei Gängen zum*r Friseur*in, zu Ämtern und Institutionen, zum*r Arzt*Ärztin oder Therapeut*innen, bei Einkäufen, Freizeitaktivitäten oder bei Spaziergängen und bei alltäglichen Verrichtungen

Begleitung

Spielen (z. B. Karten), basteln, vorlesen, malen oder Bewegungsübungen, Gespräche über Themen, die die*den zu Betreuende*n interessieren oder einfach nur Gesellschaft leisten

Das Betreuungsangebot soll sich vor allem an den Erwartungen, Wünschen und Fähigkeiten der zu betreuenden Angehörigen orientieren. Es soll gleichzeitig dazu beitragen, Sie in diesen Ausnahmesituationen in Ihrem Alltag zu unterstützen und zu entlasten, sodass Sie sorgenfrei Ihrem Studium an der FH Münster nachkommen können.

Wichtig

Bitte beachten Sie, dass die Betreuungspersonen keine routinemäßig anfallenden pflegerischen Aufgaben übernehmen.

» Ich hätte nicht gedacht, dass die Betreuung so schnell organisiert werden kann! Und die Betreuerin hat das toll gemacht. Das hat mir echt geholfen! «

Frau A. hat die Notfallbetreuung für ihren pflegebedürftigen Vater genutzt, da sie ein wichtiges Seminar hatte und ihn nicht mit zum*r Arzt*Ärztin begleiten konnte.

Urlaubssemester und flexibler Studienverlauf

Als studierende Person mit Pflegeverantwortung haben Sie die Möglichkeit, sich für ein oder mehrere Semester beurlauben zu lassen. Die Voraussetzungen, Fristen und Informationen über Prüfungen während der Beurlaubung finden Sie auf den folgenden Seiten.

Inhalt

Voraussetzungen für die Beurlaubung	112
Fristen	113
Zulassung zu Prüfungen	114
Selbstorganisiertes Studium in Teilzeit	115



Voraussetzungen für die Beurlaubung

Als Studierende*r können Sie sich auf Antrag aufgrund der Pflege einer angehörigen Person beurlauben lassen, wenn entsprechende Voraussetzungen erfüllt werden.

Zu pflegende Person

Pflege von Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres

Benötigte Unterlagen

- ärztliche Bescheinigung (Original)
- Meldebescheinigung (Original)
- Geburtsurkunde (Kopie)
- Eidesstattliche Erklärung 1

1 der studierenden Person im Original (Inhalt: Pflege und vollzeitbeanspruchte Tätigkeit wird persönlich und von der eigenen Person ausgeübt)

Pflege von anderen Angehörigen ³

- ärztliche Bescheinigung (Original)
- Meldebescheinigung (Original)
- Eidesstattliche Erklärung 1
- Bescheid über Pflegegrad 2

1 der studierenden Person im Original (Inhalt: Pflege und vollzeitbeanspruchte Tätigkeit wird persönlich und von der eigenen Person ausgeübt)

2 der/des betreffenden Angehörigen (beglaubigte Kopie)

³ zu anderen Angehörigen zählen:

Ehegatte*in, eingetragene*r Lebenspartner*in,

Verwandte in gerader Linie und Verschwägerte ersten Grades

Wichtig: Bei einer Beurlaubung aufgrund der Pflege einer angehörigen Person müssen die Sozial- und Studierendenschaftsbeiträge von Ihnen geleistet werden.

Fristen zur Beantragung

Der Antrag für die Beurlaubung ist in der Regel innerhalb der jeweiligen Rückmeldefristen zu stellen.

Fristen zur Rückmeldung

SoSe 01. - 31. Januar

WiSe 01. - 31. Juli

Steht zu dem Zeitpunkt der Rückmeldefristen noch nicht fest, ob eine Beurlaubung beantragt werden soll, kann der Antrag auch noch später gestellt werden, in Ausnahmefällen bis zum letzten Vorlesungstag des Semesters, für das die Beurlaubung geltend gemacht werden soll. Danach ist eine Beurlaubung grundsätzlich nicht mehr möglich.

Hinweis: Wenn Sie ein Urlaubssemester beantragen möchten, sprechen Sie rechtzeitig mit Ihrer Studienfachbegleitung am Fachbereich über den späteren Studienverlauf, damit Sie durch das Urlaubssemester keine wichtigen Module bzw. Seminare verpassen.

Zulassung zu Prüfungen

Wenn Sie als Studierende*r aufgrund von pflege- oder versorgungsbedürftigen Angehörigen* beurlaubt sind, können Sie ohne weiteres während der Beurlaubung Prüfungen ablegen. Das unterscheidet Ihre Beurlaubung von Beurlaubungen aus anderen Gründen.

Berufsbegleitendes Studium

Wenn Sie berufsbegleitend studieren und ein Urlaubssemester beantragen möchten, besprechen Sie ggfs. mit Ihrem*r Arbeitgeber*in, ob bzw. wann Sie für diesen Zeitraum Pflegezeit nehmen möchten.

Ausbildungsintegriertes Studium

Wenn Sie ausbildungsintegriert studieren und ein Urlaubssemester beantragen möchten, besprechen Sie ggfs. mit der Ausbildungsstelle, ob bzw. wann Sie für diesen Zeitraum Pflegezeit nehmen möchten. Bedenken Sie hierbei eventuelle Prüfungszeiträume und Ausbildungsabläufe.

* zu anderen Angehörigen zählen:

Ehegatte*in, eingetragene*r Lebenspartner*in, Verwandte in gerader Linie und Verschwägerte ersten Grades

Selbstorganisiertes Studium in Teilzeit

An einigen Fachbereichen gibt es die Möglichkeit, das Praxissemester oder einzelne Praxismodule in Teilzeit zu absolvieren. Zudem können einige Studiengänge selbstorganisiert in Teilzeit studiert werden. Bei der Studienfachberatung an Ihrem Fachbereich bekommen Sie entsprechende Informationen zu Ihrem Studiengang.

Link

www.fh-muenster.de/studium

Gesetzliche Leistungen und Unterstützung

In diesem Kapitel finden Sie allgemeine Informationen und die entsprechenden Ansprechpersonen und Institutionen zu Themen wie Pflegegrade, Kostenübernahme für benötigte Hilfsmittel und Umbaumaßnahmen oder auch zur Erwerbs- oder Unfähigkeitsrente.

Inhalt

Pflegegrade	118
Freistellung vom Beruf	120
Weitere Unterstützungen	122



Pflegegrade

Um entsprechende Leistungen aus der Pflegeversicherung bekommen zu können, werden Pflegebedürftige, Menschen mit eingeschränkter Alltagskompetenz und längerfristig psychisch Erkrankte oder geistig Behinderte je nach ihrer noch vorhandenen Selbstständigkeit in die Pflegegrade 1, 2, 3, 4 und 5 eingestuft.

Gutachter des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (MDK) oder andere Prüforganisationen überprüfen mit dem Prüfverfahren NBA („Neues Begutachtungsassessment“) alle antragstellenden Personen auf Pflegeleistungen persönlich auf den Grad ihrer noch vorhandenen Selbstständigkeit.

Anhand eines Fragenkatalogs wird die Selbstständigkeit nach einem Punktesystem eingeschätzt, wobei gilt: Je mehr Punkte die begutachtete Person erhält, desto höher ist der Pflegegrad und umso umfangreicher die durch die Pflegekasse genehmigten Pflege- und Betreuungsleistungen.

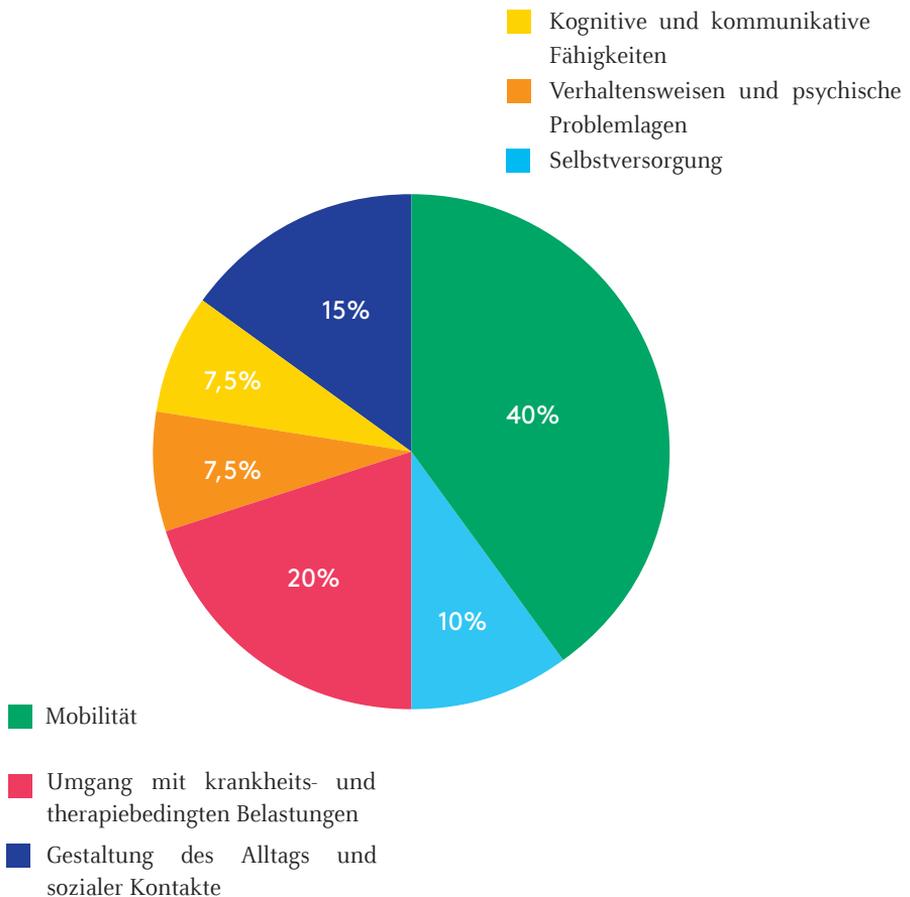
Entsprechend des Gutachtens entscheidet dann die zuständige Pflegekasse, ob sie ihrer versicherten Person einen Pflegegrad zubilligt oder diesen Antrag ablehnt.

Grad	Punkte	Beeinträchtigung
1	12,5 - 27	Geringe Beeinträchtigung der Selbstständigkeit
2	27 - 47,5	Erhebliche Beeinträchtigung der Selbstständigkeit
3	47,5 - 70	Schwere Beeinträchtigung der Selbstständigkeit
4	70 - 90	Schwerste Beeinträchtigung der Selbstständigkeit
5	90 - 100	wie Grad 4 + besondere Anforderungen an die pflegerische Versorgung

Bewertet wird die Beeinträchtigung der Selbstständigkeit in den sechs Bereichen:

- Mobilität
- Umgang mit krankheits- und therapiebedingten Belastungen
- Kognitive und kommunikative Fähigkeiten
- Verhaltensweisen und psychische Problemlagen
- Gestaltung des Alltags und sozialer Kontakt
- Selbstversorgung

Die sechs Bereiche zur Bewertung der Selbstständigkeit werden unterschiedlich gewichtet. Somit entsteht eine stärkere Orientierung am pflegebedürftigen Menschen und dessen Teilhabe am Alltag. Die Begrenzung auf einige Aktivitäten im Alltag wird überwunden.



Freistellung vom Beruf aufgrund von Pflege

Wenn Sie neben Ihrem Studium beschäftigt sind, haben Sie unter Umständen einen Anspruch auf Leistungen nach dem Pflegezeitgesetz.

Kurzzeitige Arbeitsverhinderung

Wenn Sie Zeit für die Organisation einer akuten Pflegesituation benötigen, können Sie bis zu zehn Arbeitstage ohne Ankündigungsfrist der Arbeit fernbleiben. Dieses Recht gilt gegenüber allen Arbeitgeber*innen unabhängig von der Größe des Unternehmens.

Während der Auszeit im Akutfall bzw. der sogenannten kurzzeitigen Arbeitsverhinderung haben Sie - begrenzt auf insgesamt zehn Arbeitstage für eine pflegebedürftige Person - Anspruch auf ein Pflegeunterstützungsgeld. Dieses können Sie bei der Pflegeversicherung der pflegebedürftigen Person beantragen.

Pflegezeit

Beschäftigte haben die Möglichkeit, bis zu sechs Monate ganz oder teilweise aus dem Beruf auszusteigen, um einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen in häuslicher Umgebung zu pflegen.

Wichtig: Beschäftigte, die die Pflegezeit bis zu sechs Monate in Anspruch nehmen, haben einen Rechtsanspruch auf ein zinsloses Darlehen.

Hinweis: Für die außerhäusliche Betreuung minderjähriger, pflegebedürftiger naher Angehöriger, auch in außerhäuslicher Umgebung, besteht ebenfalls die Möglichkeit einer teilweisen oder vollständigen Freistellung.

Familienpflegezeit

Wenn nahe Angehörige länger pflegebedürftig sind, haben Sie einen Anspruch darauf, bis zu 24 Monate Ihre Arbeit auf bis zu 15 Stunden pro Woche zu reduzieren, um die angehörige Person in häuslicher Umgebung zu pflegen.

Wichtig: Beschäftigte, die die Familienpflegezeit bis zu 24 Monate in Anspruch nehmen, haben in dieser Zeit einen Rechtsanspruch auf ein zinsloses Darlehen.

Hinweis: Für die außerhäusliche Betreuung minderjähriger, pflegebedürftiger naher Angehöriger, auch in außerhäuslicher Umgebung, besteht ebenfalls die Möglichkeit einer teilweisen Freistellung.

Begleitung in der letzten Lebensphase

Für die Begleitung von nahen Angehörigen in der letzten Lebensphase gibt es für Beschäftigte die Möglichkeit einer bis zu drei Monate dauernden vollständigen oder teilweisen Freistellung nach dem Pflegezeitgesetz.

Wichtig: Beschäftigte, die die Begleitung in der letzten Lebensphase in Anspruch nehmen, haben einen Rechtsanspruch auf ein zinsloses Darlehen.

Hinweis: Die Begleitung muss nicht in häuslicher Umgebung erfolgen, sie kann zum Beispiel auch in einem Hospiz stattfinden.

Weitere Unterstützung

Wohnortnah können Sie an verschiedenen Stellen Unterstützung bekommen.

Beratung

Sie haben einen gesetzlichen Anspruch auf Pflegeberatung - auch bei Ihnen oder bei der pflegebedürftigen Person zu Hause. Sinnvoll ist eine Pflegeberatung an dem Ort, wo die zu pflegende Person tatsächlich lebt und gepflegt wird, um konkrete Gegebenheiten berücksichtigen zu können.

Kontaktieren Sie hierfür den Pflegestützpunkt oder die Pflegedienstberaterinnen der Pflegedienste, der Krankenkassen oder der Kommune.

Finanzielle Hilfe

Wenn Sie finanzielle Hilfe benötigen, ist das Sozialamt an dem Wohnort der zu pflegenden Person die richtige Adresse. Dort erhalten Sie Beratung und Unterstützung hinsichtlich des Anspruches auf Grundsicherung oder Hilfe zur Pflege, Wohngeld und Schwerbehindertenangelegenheiten.

Beurlaubung

Als Studierende*r der FH Münster haben Sie die Möglichkeit, sich aufgrund von Pflege einer angehörigen Person beurlauben zu lassen. Welche genauen Nachweise Sie hierfür erbringen müssen, entnehmen Sie bitte dem Antrag auf Beurlaubung.

Nachteilsausgleich

Weiterhin regelt die Rahmenprüfungsordnung (AT PO) der FH Münster in §3, Absatz 2, dass Sie als Studierende*r mit Pflegeverantwortung individuelle Nachteilsausgleiche mit den jeweils für Sie zuständigen Prüfungsausschüssen und -sekretariaten vereinbaren können, wenn Sie in Ihrem Studienverlauf aufgrund von Pflegeverantwortung benachteiligt sind.

Informations- und Beratungsstellen zum Thema Pflege von Angehörigen

Wir haben für Sie eine ausführliche Linkliste mit allen wichtigen Informations- und Beratungsangeboten in Münster und Steinfurt sowie bundes- und landesweiten Beratungsstellen aufgelistet.

Die aktuelle Liste finden Sie jederzeit auf den Internetseiten des FH Familienservice.

Link

www.fhms.eu/downloads

Praktische Hinweise für Studierende mit zu pflegenden Angehörigen

Auf den folgenden Seiten finden Sie Tipps und Infos für den konkreten Alltag mit zu pflegenden Angehörigen. Die unterschiedlichen Themen und Bedarfe

➤ VOR

➤ WÄHREND und auch

➤ NACH

der Pflegesituation werden hierbei berücksichtigt.

Inhalt

Die Zeit vor der Pflege	126
Konkrete Pflegesituation im häuslichen Kontext	128
Nach der Pflege	130
Wiedereinstieg nach der Pflege	133



Die Zeit vor der Pflege

Schon vor der Feststellung eines Pflegegrades sind Sie als angehörige Person unter Umständen in die Unterstützung der zu pflegenden Angehörigen mit eingebunden, sodass auch hier eine Herausforderung für Sie und Ihren Alltag entstehen kann.

Mögliche Terminengpässe und Belastungssituationen durch eine Pflegeverantwortung können im Vorfeld besser besprochen werden als in der konkreten Belastungssituation, sodass sich folgende Empfehlungen in der Zeit „vor der Pflege“ bewährt haben:

- Führen Sie frühzeitig ein Gespräch mit dem Fachbereich und oder dem Prüfungsamt, mit für Sie zuständige Dozent*innen und/oder Ihren Kommiliton*innen.
- Nutzen Sie das Coaching-Angebot aus dem FH-Familienservice, um für sich die Organisation Ihres Alltags mit Studium, Pflegeverantwortung und evtl. Nebenbeschäftigung zu strukturieren und neue Perspektiven und Ressourcen zu entdecken, die Sie in der Vereinbarkeit von Studium und Pflegeverantwortung unterstützen.
- Informieren Sie sich über evtl. notwendig werdende **Vollmachten** (kostenfrei bei den örtlichen Betreuungsvereinen oder kostenpflichtig beim Notariat oder in einer Rechtsanwaltskanzlei).
Es kann durchaus sinnvoll sein, unterschiedliche Vollmachten an verschiedenen Stellen bzw. bei verschiedenen Angehörigen zu hinterlegen.
- Nutzen Sie haushaltsnahe Dienstleistungen, Dienstleistungen der Pflegedienste und/oder anderweitige Betreuungsangebote.

- Informieren Sie sich über **ambulante Pflegedienste** vor Ort und gut erreichbare Tagespflegeeinrichtungen. Eventuell unterstützen Sie eine Angehörige Person schon vor der Bestimmung eines Pflegegrades im Alltag. Auch hier gibt es unter bestimmten Umständen Möglichkeiten der Entlastungen im Bereich der haushaltsnahen Dienstleistungen, der Pflegedienste oder anderer Betreuungsangebote. Beratend zur Seite steht Ihnen in diesem Fall die kommunale Pflegeberatung.
- Eine **Versorgungsberatung** bei den Pflegestützpunkten und/oder Krankenkassen zu Themen wie z. B.
 - Verhinderungspflege
 - Tages- und Kurzzeitpflege
 - ambulante Unterstützungsmöglichkeiten
 - alternative Wohnformen und Wohngemeinschaftenkann auch schon in der Zeit vor der akuten Pflegesituation sinnvoll sein.
- Informieren Sie sich über mögliche **finanzielle „Hilfen zur Pflege“** bei dem für die zu pflegende Person zuständigen Sozialamt.
- Nutzen Sie die **Wohnberatung** der Kommune, um Informationen über eine Kostenübernahme für benötigte Hilfsmittel (z. B. Rollstuhl) oder Umbaumaßnahmen (z. B. im Badezimmer) zu bekommen.
*Zu beachten ist hierbei, dass die Hilfsmittel/Umbaumaßnahmen erst verordnet und genehmigt werden müssen, bevor Sie z. B. den Rollstuhl und/oder die Handwerker*innen bestellen können.*
- Informieren Sie sich über die Voraussetzungen bei der Beantragung für den Bezug einer **Erwerbs- oder Berufsunfähigkeitsrente** beim Rentenversicherungsamt der für die zu pflegende Person zuständigen Kommune.
- Kontaktieren Sie ggfs. einen Gesprächskreis für zu pflegende Angehörige
- Besuchen Sie ggfs. einen Pflegekurs für sich selbst

Konkrete Pflegesituation

Wenn Sie in der konkreten Pflegesituation sind, ist das Gespräch mit der*dem behandelnden Ärztin*Arzt und/oder dem Sozialdienst des Krankenhauses eine gute Möglichkeit, um sich über folgende Inhalte zu informieren:

- Art und Dauer der Erkrankung und Entlassungstermin nach einem Krankenhausaufenthalt
- Mögliche (kurz-, mittel-, langfristige) Folgen der Erkrankung
- Kurzfristig und langfristig notwendige Heil-/Hilfsmittel
- Die Empfehlung hinsichtlich häuslicher Pflege, Betreuung und Versorgung
- Anschlussbehandlungen oder Rehabilitationsmaßnahmen
- Stationäre, teilstationäre oder ambulante Pflegedienste
- Gut erreichbare Tagespflegereinrichtungen
- Haushaltsnahe Dienstleistungen, Dienstleistungen der Pflegedienste und/oder anderweitige Betreuungsangebote
- Fristen und Anmeldeprozeduren
- Mögliche finanzielle „Hilfen zur Pflege“ für die zu pflegende Person
- Gegenseitige Beeinflussung der Medikamente (in der Apotheke können Sie die Medikamentengabe analysieren lassen).

Auch sollten Sie viele Unterstützungselemente nutzen, um die Pflegeverantwortung nach Möglichkeit auf mehrere Stellen zu verteilen und für Sie Entlastungsmomente zu schaffen.

Weitere Punkte können wichtig für Sie sein, falls diese Themen nicht schon in der Zeit vor der konkreten Pflegesituation aktuell waren:

- Nutzen Sie das **Coaching-Angebot** aus dem FH-Familienservice, um für sich die Organisation Ihres Alltags mit Studium, Pflegeverantwortung und evtl. Nebenbeschäftigung zu strukturieren und neue Perspektiven und Ressourcen zu entdecken, die Sie in der Vereinbarkeit von Studium und Pflegeverantwortung unterstützen.
- Informieren Sie sich über evtl. notwendig werdende **Vollmachten** (kostenfrei bei den örtlichen Betreuungsvereinen oder kostenpflichtig beim Notariat oder in einer Rechtsanwaltskanzlei).
- Nutzen Sie die **Wohnberatung** der Kommune, um Informationen über eine Kostenübernahme für benötigte Hilfsmittel (z. B. Rollstuhl) oder Umbaumaßnahmen (z. B. im Badezimmer) zu bekommen.
Zu beachten ist hierbei, dass die Hilfsmittel/Umbaumaßnahmen erst verordnet und genehmigt werden müssen, bevor Sie z. B. den Rollstuhl und/oder die Handwerker bestellen können.
- Informieren Sie sich über die Voraussetzungen bei der Beantragung für den Bezug einer **Erwerbs- oder Berufsunfähigkeitsrente** beim Rentenversicherungsamt der für die zu pflegende Person zuständigen Kommune.
- Kontaktieren Sie ggfs. einen Gesprächskreis für zu pflegende Angehörige
- Besuchen Sie ggfs. einen Pflegekurs für sich selbst

Nach der Pflege

Wenn das Ende der Pflegeverantwortung in Sicht ist und Themen wie Abschied und/oder Trauer präsent werden, können Ihnen folgende Informationen ggfs. weiterhelfen.

Ein Hospiz als alternative Unterbringungsmöglichkeit

Wenn ein Krankenhausaufenthalt von den Krankenkassen nicht mehr finanziert und/oder von **dem*der Patienten*in** und Angehörigen nicht mehr gewollt wird, können Hospize eine Alternative darstellen.

Hospize wollen den Weg des Abschiednehmens und des Sterbens begleiten und sowohl dem*r Erkrankten als auch Ihnen als Angehörige ein Stück Normalität bieten. Laut Umfragen wünschen sich ca. 90% der Menschen in ihrem Zuhause sterben zu können. Wenn dies aber aufgrund medizinischer oder pflegerischer Versorgung nicht möglich ist, stellt ein Hospiz eine Alternative dar. Die Kosten für den Aufenthalt in einem Hospiz übernehmen zum größten Teil die Kranken- und Pflegekassen. Einen festen Prozentsatz der Kosten werden von dem Hospiz außerdem über Spendenmittel finanziert. Ebenso gilt dies für die Versorgung in einem Kinderhospiz.

Hospize in Münster

- Johannes Hospiz
- Hospiz Lebenshaus Münster

Hospize in Steinfurt

- Hospiz „Haus Hannah“ - Emsdetten (mit Trauerzentrum und Trauercafé)
- Hospizinitiative Steinfurt (bietet Trauerbegleitung)

Hospize in Coesfeld

- Hospiz Anna Katharina – Dülmen

Hospize in Warendorf

- Hospizbewegung im Kreis Warendorf e. V. (Einzelbegleitung möglich)

Trauerbewältigung

Ist die*der zu pflegende Angehörige verstorben, gilt es den Abschied zu verarbeiten und sich mit der Trauer auseinander zu setzen. Eine Hilfestellung dabei kann das Wissen über den Verlauf der Trauerphasen darstellen. Verena Kast, Schweizer Psychologin, hat mit Erkenntnissen aus der analytischen Psychologie ein Vierphasenmodell der Trauer aufgestellt.

Zunächst wird die Phase des Leugnens und "Nicht-wahr-haben-wollens" durchlaufen. Oft verfallen Menschen in eine Art Schockzustand, bei dem der Tod aktiv geleugnet wird oder zumindest Gefühle über den Tod nicht wahrgenommen werden. Manchen Angehörigen hilft es, die*den Verstorbene*n noch einmal zu sehen, um diese Phase schnell abzuschließen. Dennoch verläuft diese erste Phase meistens sehr kurz ab. Oft nur ein paar Stunden oder Tage.

Die zweite Phase besteht aus intensiv aufbrechenden Emotionen. Darunter Trauer, Einsamkeit, Verlustschmerz, Angst, Schuldgefühle, Wut aber auch Erleichterung falls die*der Verstorbene zum Beispiel einen langen Leidensweg durchlaufen hat. Das Trauermodell empfiehlt diese Gefühle zuzulassen und auszuleben, um diese Phase der Trauer zu überwinden. Gerade Schuldgefühle können jedoch sehr belastend sein, wenn man glaubt zu Lebzeiten zu wenig für die*den Verstorbene*n getan zu haben oder etwas versäumt zu haben. Wenn Schuldgefühle zu lange andauern, können sich ernsthafte Probleme entwickeln, bis hin zu einer Depression.

Die dritte Phase beschäftigt sich mit dem Suchen, Finden und Loslassen. Es wird versucht die Verbindung von Trauernden und Verstorbenen nochmal zu erleben. Dafür werden Erinnerungsstücke angesehen und bedeutungsvolle Orte besucht, um die Erinnerungen auf sich wirken zu lassen. Es empfiehlt sich, auch ungelöste Themen und Probleme in dieser Phase zu klären, damit diese einem im fortschreitenden Trauerprozess nicht im Wege stehen. Verfällt man in eine Art Traumleben, indem man sich zu stark in die Erinnerungen zurückzieht (z. B. bleibt das Zimmer unverändert, am Tisch wird mit gedeckt und man führt Gespräche mit der*dem Verstorbenen) besteht die Gefahr, in dieser Phase festzustecken und sich von der Wirklichkeit zu entfremden. Idealerweise sollte man sich jedoch am Ende dieser Phase mit dem Tod ausgesöhnt und ihn akzeptiert haben.

Die letzte Phase besteht aus Akzeptanz und Neuanfang, in die*der Verstorbene zu einer inneren Figur geworden ist, aber im realen Leben nicht mehr vorkommt. Durch den Tod kann ein neuer Bezug zur eigenen Umwelt, zu anderen Menschen oder den eigenen Werten geschaffen werden. Eine Art „Lerneffekt“ entsteht, der als Möglichkeit für neue Schritte im Leben genutzt werden kann.

Unterstützungsangebote in Münster

Unterstützungsangebote finden Sie in Münster zum Beispiel in Trauercafés oder Trauergruppen. Hier treffen sich trauernde Menschen in angenehmer Atmosphäre, um in Ruhe Abschied nehmen zu können und die Trauer zu verarbeiten.

Trauercafé

Im Trauercafé des Johannes Hospiz kann bei Kaffee und Kuchen über den Verlust mit anderen Hinterbliebenen gesprochen werden. Dabei spielt es keine Rolle, wie lange der Verlust zurück liegt. Je nach Ihrem Bedürfnis entscheiden Sie, wie oft Sie diese Möglichkeit aufsuchen. Das Trauercafé findet 14-tägig unter Anwesenheit ehrenamtlicher oder hauptamtlicher Mitarbeiter*innen statt.

Trauergruppe

In der Trauergruppe findet eine intensive Reflexion unter Begleitung einer geschulten Trauerbegleitung statt. In einer kleinen Gruppe werden bei jedem Treffen bestimmte Fragestellungen bearbeitet, die dabei helfen, mit der Trauer umzugehen und sie zu bewältigen. Eine Teilnahme ist hier verbindlich und Kosten in Höhe von 50 € fallen an.

Link

www.johannes-hospiz.de/cms/1/trauerarbeit

Wiedereinstieg nach der Pflege

Wenn die Zeit, in der Sie pflegende Angehörige unterstützt haben, zu Ende geht, stellt sich manchmal die Frage nach Möglichkeiten zum Wiedereinstieg.

Wenn Sie sich aufgrund der Pflege von Angehörigen vom Studium beurlauben haben lassen, können folgende Punkte unterstützend wirken:

➤ Einen Termin mit Ihrer Studienfachberatung der Fachbereiche und Institute für die Planung des weiteren Studienverlaufes

➤ Kontaktaufnahme zu Kommiliton*innen aus Ihrer Studiengruppe

➤ Coaching im FH-Familienservice, um die neue Situation und den veränderten Alltag zu strukturieren

➤ Ggfs. Kontaktaufnahme zum Studierendenwerk bzgl. erneutem Bezug von BAföG

Wenn Sie neben dem Studium eine berufliche Tätigkeit ausgeübt haben und/oder evtl. nach der Pflegezeit wieder ausüben möchten, finden Sie auf der Seite des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend wichtige Informationen, die Ihnen eine erste Orientierung geben.

Link

www.perspektive-wiedereinstieg.de

Kontakte und Adressen

Inhalt

Kontakte an der FH Münster	136
Adressen für die Familie mit zu pflegenden Angehörigen	138
in Münster	138
in Steinfurt	140



Kontakte an der FH Münster

FH - Familienservice

www.fhms.eu/familie
familienservice@fh-muenster.de

Zentrale Gleichstellungsbeauftragte

www.fh-muenster.de/gleichstellung
gba@fh-muenster.de

Service Office für Studierende

www.fh-muenster.de
serviceoffice@fh-muenster.de

Allgemeiner Studierendenausschuss (AStA) *

www.astafh.de
info@astafh.de

International Office

www.fh-muenster.de/internationaloffice
internationaloffice@fh-muenster.de

* Kontakt für allgemeine Anfragen

Die Rechtsberatung/Sozialberatung findet wöchentlich an allen Standorten zu jeweils unterschiedlichen Terminen statt. Die genauen Informationen hierzu erhalten Sie über den AStA oder unter sozialberatung@astafh.de.



Adressen für die Familie

Münster

Kommunale Pflegeberatung →

Pflegestützpunkte →

Rentenversicherungsamt →

Sozialamt →

Betreuungsvereine →



Hospize

Münster

Kommunale Pflegeberatung →

Pflegestützpunkte →

Rentenversicherungsamt →

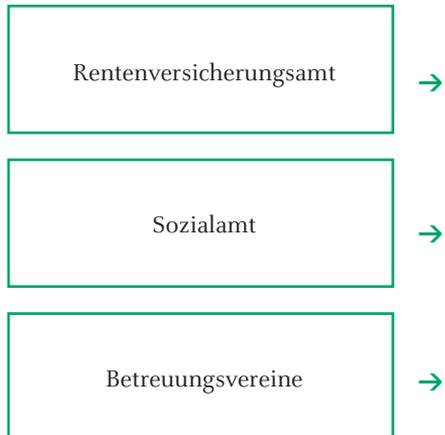
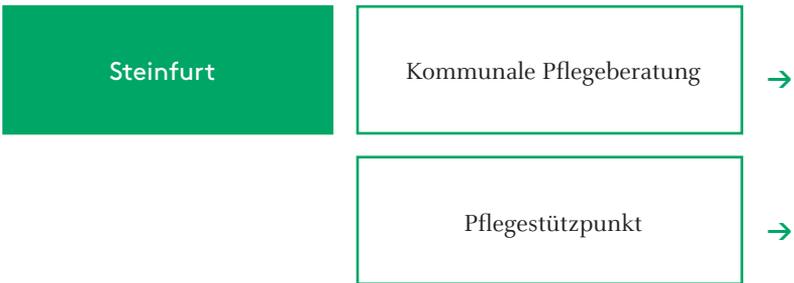
Sozialamt →

Betreuungsvereine →



Informationsbüro Pflege im Gesundheitshaus	www.muenster.de/stadt/pflege infobuero@stadt-muenster.de
Informationsbüro Pflege im Gesundheitshaus	www.muenster.de/stadt/pflege infobuero@stadt-muenster.de
AOK Münster	www.aok.de
Stadt Münster Versicherungsamt	fhms.eu/versicherung rente@stadt-muenster.de
Fachstelle Soziale Dienste für Pflegebedürftige und ältere Menschen	www.stadt-muenster.de/ sozialamt
Betreuungsverein Lebenshilfe Münster e. V.	www.btv-lebenshilfe-ms.de info@btv-lebenshilfe-ms.de
Sozialdienst katholischer Frauen e. V.	www.skf-muenster.de skf@skf-muenster.de
Caritas für die Stadt Münster e. V.	www.caritas-muenster.de betreuungsverein@caritas-ms.de





Diakonie Münster e. V. –
Betreuungsverein

www.diakonie-muenster.de
betreuungsverein@diakonie-muenster.de

Betreuungsverein Lebenshilfe
Münster e. V.

www.lebenshilfe-muenster.de
info@btv-lebenshilfe-ms.de

Betreuungsverein AWO

www.awo-msl-re.de
betreuungsverein@awo-msl-re.de

Kreis Steinfurt Sozialamt

www.kreis-steinfurt.de
sozialamt@kreis-steinfurt.de

AOK Westfalen-Lippe

www.aok.de
steinfurt@wl.aok.de

Gesundheitsamt des Kreises
Steinfurt

www.kreis-steinfurt.de
pfligestuetzpunkt@kreis-steinfurt.de

Knappschaft

www.knappschaft.de
ibbenbueren@kbs.de

Stadt Steinfurt
Versicherungsamt

www.steinfurt.de

Kreis Steinfurt
Sozialamt

www.kreis-steinfurt.de
sozialamt@kreis-steinfurt.de

Betreuungsverein Caritas
Steinfurt

www.caritasverband-steinfurt.de/startseite/hilfe-beratung/betreuungsverein

Impressum

Herausgeberin

FH Münster
Zentrale Gleichstellungsbeauftragte - **Iklima DÜx**
Hüfferstr.27
48149 Münster

Tel. 0251 83-64958
gba@fh-muenster.de

Text und Inhalt

Iklima DÜx
Melanie **Ulrich**-Märsch
Annette Moß
Dagmar Michgehl-Siestrup

Layout und Gestaltung

Melanie Märsch

Fotonachweis

Ralf Emmerich
Fabian Puller
Katharina Tenberge

Stand

März 2021

Hinweis

Als Quellen dienen die jeweiligen Richtlinien und Gesetze sowie die Internetseiten der vorgestellten Einrichtungen, die Auskünfte der Ansprechpersonen und die im Text erwähnten Publikationen.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass wir uns bemüht haben, den aktuellen Stand wiederzugeben. Trotzdem kann es vorkommen, dass es inzwischen zu Veränderungen bei den jeweiligen Bestimmungen oder Kontaktdaten der Ämter und Einrichtungen gekommen ist. Wir bitten darum, dies zu beachten. Falls Ihnen Änderungen bekannt werden, bitten wir Sie, diese dem Büro der zentralen Gleichstellungsbeauftragten mitzuteilen.